



## Wortprotokoll der 25. Sitzung

### **Ausschuss Digitale Agenda**

Berlin, den 3. Dezember 2014, 16:00 Uhr  
11011 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1  
Sitzungssaal: PLH E.200

Vorsitz: Jens Koeppen, MdB

## Tagesordnung - Öffentliches Fachgespräch

### **Tagesordnungspunkt 1**

**Seite 07**

Öffentliches Fachgespräch zum Thema "Stand der Urheberrechtsreform auf deutscher und europäischer Ebene und weiteres Vorgehen beim Leistungsschutzrecht für Presseverlage"

### **Liste der Sachverständigen**

**A-Drs 18(24)SB11**

### **Fragenkatalog**

**A-Drs. 18(24)SB12**

**Mitglieder des Ausschusses**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Beermann, Maik Durz, Hansjörg Jarzombek, Thomas Koeppen, Jens Nick, Dr. Andreas Schipanski, Tankred Schwarzer, Christina	Hornhues, Bettina Lange, Ulrich Schön (St. Wendel), Nadine Tauber, Dr. Peter Wanderwitz, Marco Wendt, Marian Whittaker, Kai
SPD	Esken, Saskia Flisek, Christian Kampmann, Christina Klingbeil, Lars Reichenbach, Gerold	Bartol, Sören Dörmann, Martin Stadler, Svenja Träger, Carsten Zimmermann, Dr. Jens
DIE LINKE.	Behrens, Herbert Wawzyniak, Halina	Korte, Jan Pau, Petra
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Janecek, Dieter Notz, Dr. Konstantin von	Beck (Köln), Volker Rößner, Tabea



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Ausschusses Nr. 24 (Ausschuss Digitale Agenda)**  
Mittwoch, 3. Dezember 2014, 16:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<b>CDU/CSU</b>		<b>CDU/CSU</b>	
Beermann, Maik	.....	Hornhues, Bettina	.....
Durz, Hansjörg	.....	Lange, Ulrich	.....
Jarzombek, Thomas	.....	Schön (St. Wendel), Nadine	.....
Koeppen, Jens	.....	Tauber Dr., Peter	.....
Nick Dr., Andreas	.....	Wanderwitz, Marco	.....
Schipanski, Tankred	.....	Wendt, Marian	.....
Schwarzer, Christina	.....	Whittaker, Kai	.....
<b>SPD</b>		<b>SPD</b>	
Esken, Saskia	.....	Bartol, Sören	.....
Flisek, Christian	.....	Dörmann, Martin	.....
Kampmann, Christina	.....	Stadler, Svenja	.....
Klingbeil, Lars	.....	Träger, Carsten	.....
Reichenbach, Gerold	.....	Zimmermann Dr., Jens	.....
<b>DIE LINKE.</b>		<b>DIE LINKE.</b>	
Behrens, Herbert	.....	Korte, Jan	.....
Wawzyniak, Halina	.....	Pau, Petra	.....
<b>BÜ90/GR</b>		<b>BÜ90/GR</b>	
Janecek, Dieter	.....	Beck (Köln), Volker	.....
Notz Dr., Konstantin von	.....	Rößner, Tabea	.....

Stand: 28. November 2014  
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339





-5-

off

**Ausschuss Digitale Agenda**

**Mittwoch, 3. Dezember 2014, 16:00 Uhr**

**Fraktionsvorsitzende:**

**Vertreter:**

CDU/ CSU

SPD

DIE LINKE.

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

**Fraktionsmitarbeiter:**

**Fraktion:**

**Unterschrift:**

(Name bitte in Druckschrift)

KOLLBECK

SPD

*[Handwritten signature]*

Schrodt

LINKE

*[Handwritten signature]*

SCHEELE

-v-

*[Handwritten signature]*

LIEBING

CDU/CSU

*[Handwritten signature]*

Danz

CDU/CSU

*[Handwritten signature]*

Piallat

B90 Grüne

*[Handwritten signature]*

Sauk. Walker

CDU/CSU

*[Handwritten signature]*

HASCHLÖWSE

SPD

*[Handwritten signature]*

~~Friebel~~  
Friebel

SPD



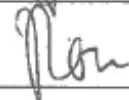
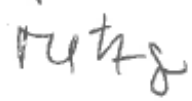

*[Handwritten signature]*



- 6 -

25. Sitzung des Ausschusses Digitale Agenda am 3. Dezember 2014

Öffentliches Fachgespräch zum Thema: „Stand der Urheberrechtsreform auf deutscher und europäischer Ebene und weiteres Vorgehen beim Leistungsschutzrecht für Presseverlage“

<u>Sachverständige/r</u>	<u>Unterschrift</u>
Herr Prof. Dr. Gerald Spindler	
Herr Philipp Otto	
Herr Prof. Dr. Thomas Hoeren	
Herr Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard)	
Judith Steinbrecher, LL.M.	



## Tagesordnungspunkt 1

### Öffentliches Fachgespräch zum Thema "Stand der Urheberrechtsreform auf deutscher und europäischer Ebene und weiteres Vorgehen beim Leistungsschutzrecht für Presseverlage"

Der **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, liebe Gäste, ich begrüße Sie ganz herzlich zur 25. Sitzung des Ausschusses Digitale Agenda, heute mit dem öffentlichen Fachgespräch zum Thema „Stand der Urheberrechtsreform auf Deutscher und Europäischer Ebene und weiteres Vorgehen beim Leistungsschutzrecht für Presseverlage“. Über das große Interesse freue ich mich. Ich darf darauf hinweisen, dass diese Sitzung auf [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) live gestreamt wird. Die Sitzung wird seitens der Bundesregierung begleitet von Herrn Ernst vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Ich begrüße besonders herzlich die eingeladenen Sachverständigen, Herrn Prof. Dr. Thomas Hoeren vom Institut für Informations- und Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster und Frau Judith Steinbrecher, Bereichsleiterin Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht beim BITKOM, Ihnen ein herzliches Willkommen. Darüber hinaus begrüße ich Herrn Prof. Dr. Axel Metzger, vom Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht, insbesondere Gewerblicher Rechtsschutz, an der Humboldt-Uni zu Berlin, herzlich Willkommen. Ich begrüße auch Herrn Philipp Otto, Rechtswissenschaftler, Journalist und Redaktionsleiter von iRights.info, auch Ihnen herzliches Willkommen. Und ebenso ein herzlich Willkommen für Herrn Prof. Dr. Gerald Spindler vom Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrechts an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen. Ihnen allen ein sehr herzliches Willkommen. Das Thema Urheberrecht ist ein sehr ambivalent diskutiertes Thema, es wird überall sehr kontrovers diskutiert. Das gilt für den analogen, den so genannten analogen Bereich, aber es gilt auch insbesondere in der Digitalen Transformation. Ich darf gleich zu Anfang auch um Verständnis bitten, es gab ein bisschen Aufregung im Vorfeld. Die Sachverständigen für das Fachgespräch werden von den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, von den Ausschussmitgliedern eingeladen. Ich denke aber, und das

ist auch klar, dass nicht alle Stakeholder eingeladen werden können. Es besteht aber die Möglichkeit, uns eine schriftliche Stellungnahme mit der eigenen Position zu übersenden, diese Stellungnahmen werden dann hier ausgelegt bzw. den Ausschussmitgliedern zugeleitet. Ich wünsche mir, obwohl es Kontroversen zu diesem Thema gibt, eine faire und zielführende Diskussion, die Diskussion wird mit dem heutigen Tag auch nicht zu Ende sein. Unsere Frage bei dem Fachgespräch ist, wie kann das Urheberrecht an die Digitale Transformation angepasst werden? Wie nutze ich die Erfahrung aus der bisherigen, so genannten analogen Rechtslage? Und wie fördere ich die Innovation und die Kreativität durch den Schutz des geistigen Eigentums? Herr Kommissar Oettinger hat in einem Gespräch in unserem Ausschuss großen Wert auf das Urheberrecht gelegt. Er hat gesagt, das Urheberrecht muss auf deutscher und auf europäischer Ebene letztendlich gestärkt werden. Sie wissen alle, der erste Korb der Urheberrechtsnovelle 2003 ist durch, der zweite Korb wurde 2008 verabschiedet. Jetzt sind wir beim dritten Korb und müssen nun natürlich alle Kräfte bündeln, um das Vorhaben zu finalisieren. Es gibt also gerade auch hier in diesem Ausschuss, obwohl wir nicht federführend sind, einen großen Diskussionsbedarf. Deswegen freue ich mich heute auf eine spannende Debatte zu diesem Fachgespräch. Lassen Sie mich bitte vorab noch einige Bemerkungen zum Ablauf der Veranstaltung sagen. Die Obleuten haben vereinbart, dass wir zunächst die Sachverständigen bitten, jeweils in einem fünfminütigen Statement ihre Argumente vorzutragen. Anschließend wird es eine Fragerunde geben, da haben die Abgeordneten drei Minuten Zeit, ihre Fragen zu stellen. Das Prinzip dabei ist, zwei Fragen an einen Sachverständigen oder je eine Frage an zwei Sachverständige zu richten. Wir haben die Kollegen des Rechtsausschusses in unsere Sitzung eingeladen. Falls diese eine Frage stellen möchten, organisieren die Abgeordneten in den jeweiligen Fraktionen bitte entsprechend selbst. Ich bitte, mit Sprechbeginn das Mikrophon anzuschalten und mit Beendigung des Wortbeitrags wieder auszuschalten, damit es keine Rückkopplung und eine ordentliche Übertragung ins Netz gibt. Wir beginnen nun mit der Anhörung und ich darf Sie bitten, Herr Prof. Hoeren, mit Ihrem Eingangsstatement zu beginnen. Herr Prof. Hoeren, bitte schön,



Sie haben das Wort.

**SV Prof. Dr. Thomas Hoeren:** Vielen herzlichen Dank. Die Fragen waren sehr, sehr, sehr umfangreich und schwierig zu beantworten, das möchte ich vorab sagen. Ich möchte nur fünf Punkte aus dem Papier herausgreifen und zwar mit der obergeleiteten Frage, dass das Urheberrecht vollkommen aus den Fugen geraten ist. Bedingt durch Rechtsprechung, bedingt durch europäische Entwicklungen, neue Urheberrechtsrichtlinien, ist das Urheberrecht, egal von welcher Ecke man kommt, nicht mehr zu halten. Der Kollege Metzger und ich haben beide in dem Zusammenhang das Wort Hypertrophie verwendet. Es ist hypertroph geworden, es ist nicht mehr zu händeln. Warum ist das so? Erstens, weil die Schutzhöhe für Werke immer weiter gesenkt worden ist. Früher wurde im Urheberrecht nur die schöne Kunst geschützt, jetzt haben wir mit der Entscheidung „Geburts-tagszug“ des BGH einen Trend dahin, jedes kleine Stückchen von Design zu schützen. Das Ganze ist aber immer noch schlimmer geworden durch europäische Entwicklungen, der furchtbaren Tragik 1989, die Aussage in eine EU-Richtlinie hineinzupacken, das jede Software, egal wie trivial und banal sie ist, bis siebzig Jahre nach Tod des Urhebers voll geschützt ist. Das hat sich als Bumerang erwiesen, selbst aus der Sicht der IT-Industrie, die mit siebzig Jahren überhaupt nichts anfangen kann. Das ist das eine, was man beobachtet. Das zweite ist die Schutzdauer selbst. Ich habe es aufgelistet. Wir haben angefangen mit zehn Jahren nach der Veröffentlichung. Wir sind heute bei siebzig Jahren nach dem Tod. Und das im Zusammenhang mit dem Schutz aller möglichen Dinge, die wir uns früher nie für das Urheberrecht vorgestellt haben. Betonschutzwände und ähnliches, alles ist bis siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Das ist schon weit überhöht und wurde gerade noch verlängert zu Gunsten der Tonträgerhersteller. Diese hatten früher fünfzig Jahre lang nach Erstellung des Tonträgers einen besonderen Schutz und haben jetzt eine Verlängerung auf siebzig Jahre bekommen. Der dritte Trend ist, wir haben eine Hypertrophie der Leistungsschutzrechte. Früher waren Leistungsschutzrechtigte Hilfspersonal, Parias, Menschen zweiter Klasse, die zum Gelingen von Kreativität beigetragen haben. Heute sind diese Leistungsschutzberechtigten völlig aus dem Ruder geraten. Das fing

an mit der BGH Entscheidung „Sabrina Setlur“, in der die These aufgestellt worden ist, die Tonträgerindustrie hätte losgelöst von irgendetwas, was mit Urheberrecht zu tun hat, ein eigenes Leistungsschutzrecht für kleinste Tonfetzen. Das hat die Verleger natürlich neugierig gemacht und ist einer der Gründe, warum wir, glaube ich, alle hier am Tisch sitzen und sagen: Wie konnte man das Leistungsschutzrecht für Verleger einführen? Das ist eine Katastrophe. Das geht gar nicht, das muss ganz einfach abgeschafft werden. Man muss auch den Mut haben, Sachen zurückzuziehen, wenn man Fehler gemacht hat. Vierter Punkt, wie sieht die Situation der Kreativen aus? Extrem schlecht. Die, für die eigentlich das Urheberrecht gemacht worden ist, nämlich die Kreativen selbst, die werden durch Rechte-Buyout-Verträge aller ihrer Rechte beraubt. Man hat ihnen damals in einem tragischen Fehler die angemessene Vergütung zugestimmt - und schon Thomas von Aquin hat gesagt: iustum pretium (den gerechten Preis kennen wir nicht). Und das rächt sich jetzt, weil keiner, keiner wirklich die angemessene Vergütung kennt. Die Juristen können keine Preise kontrollieren, wir können nur auf der Leistungsseite eine AGB-Kontrolle machen. Diese ist uns aber durch den BGH Fall „Rechte-Buyout“ genommen worden. Da muss etwas geschehen. Denn sonst kommt das Schlimmste, was jetzt auch gerade passiert, dass nämlich die Rechte der Kreativen weggezogen werden und sich Menschen hinter den Kreativen verstecken, die immer wieder herausgeholt werden aus ihrem Keller. Das ist nämlich die so genannte Kreativwirtschaft oder Content Industrie, das sind die Verwerter. Und das darf auf keinen Fall sein. Wir haben Urheberrecht für Urheber gemacht, für niemanden anderes, das ist der Grundsatz. Nun zum fünften Thema, den Schranken. Sie haben sehr ausführlich gefragt, wie es mit den Schranken aussieht. Wir haben zurzeit im Bereich der Wissenschaft katastrophale Schrankenregelungen. Die sind so fein ziseliert und letztendlich in den Verästelungen so unkonturiert, dass keiner in der Wissenschaft damit leben kann. Es geht aber weit über den Bereich der Wissenschaft hinaus. Wir haben auch in dem Bereich der Privatkopierfreiheit fatale Fehlentwicklungen, wenn man sich das Verhältnis technischer Sperren und Schranken anguckt. Und wir haben auch in anderen Bereichen Fehlentwicklungen. Wir brauchen eine neue Schrankenregelung, die





alle vier Punkte, die ich gerade erzählt habe, berücksichtigt. Wenn wir schon immer mehr urheberrechtlich schützen, wenn wir schon immer mehr Leistungsschutzrechte geben, dann müssen wir auch bei den Schranken nachlegen und uns auch um die Rechte von Nutzern kümmern, die zur Zeit nur vertreten werden von der Geräteindustrie, also von BITKOM und anderen. Die Verbraucherschutzverbände fallen bei dem Thema vollkommen aus, weil sie immer noch mit Kühlschränken und dem besten Kühlschrank des Jahres 2014 beschäftigt sind. Solange die Nutzer nicht richtig lobbyistisch vertreten werden, hat aus meiner Sicht gerade der Bundestag eine ganz besondere Schutzpflicht für die Ausgewogenheit eines Urheberrechtssystem auch im Interesse der Nutzer. Vielen herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Steinbrecher, Sie können jetzt vortragen, bitte schön.

**SV Judith Steinbrecher**: Ja, vielen Dank. Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, Herr Koeppen, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung in diesen Ausschuss zu einem sehr spannenden, aber auch konflikträchtigen Thema. Nach dem offenen Brief von Herrn Hornschuh in der letzten Woche, den Sie schon erwähnt hatten, weiß ich es noch mehr zu schätzen, hier zu sitzen zwischen den geschätzten Herren, und an dieser Stelle auch noch etwas für die Frauenquote zu tun. Bevor wir hier in die Fragerunde gehen, möchte ich gerne ein paar wichtige Themen ansprechen, die mit dem Blick Ihres Themas, nämlich der Digitalen Agenda, von entscheidender Bedeutung sind. Zunächst zum Thema Urheberrechtsreform in Deutschland. Es kann nicht sein, dass wir im 21. Jahrhundert zum Thema Privatkopie und Vergütung immer noch darüber streiten, auf welche Geräte, auf welche Leerträger, ja sogar auf welche Tonträger noch eine Pauschalabgabe zu entrichten ist. In Österreich heißt dieses System auch heute noch Leerkassettenabgabe. In Deutschland wurde es vor fünfzig Jahren eingeführt und in Österreich, wenn man den Namen hört, mag man zumindest vermuten, dass das System sogar noch älter ist. Immerhin hat man aber in Österreich jüngst erkannt, dass eine Ausweitung dieses Systems keinerlei Sinn macht. Wenn Deutschland nicht als

analog antiquiert gelten will, dann sollte Deutschland auch diesen Schritt gehen und über konkrete Alternativen nachdenken und nicht das System mit einer Hinterlegungspflicht für Gerätehersteller manifestieren. Unseres Erachtens sind das übrigens Überlegungen, die verfassungswidrig sind. Ein weiteres wichtiges Thema für uns ist die Kabelweiterleitung, der § 20 b Urheberrechtsgesetz. Für die Kabelweiterleitung sind im deutschen Urheberrechtsgesetz Besonderheiten zu den Lizenzierungswegen geregelt. Das ist auch gut so, aber die Technologie dahinter, der 20 b spricht von Kabelsystem oder Mikrowellensystem, ist, entschuldigen Sie, aber auch völlig überholt, mittlerweile fünfzehn Jahre alt. Mittlerweile stehen hier nämlich Technologien im Wettbewerb, die auch durch die urheberrechtliche Brille gleich, sprich technologieneutral, geregelt werden müssen. Eins der wichtigsten Anliegen in der Online Verwertung von insbesondere Musik und Film im Zusammenhang mit der Urheberrechtsreform in Europa ist der einfache und der transparente Zugang von Nutzungsrechten. Das vielversprechende Projekt Global Repertoire Database, mit dem eine Datenbank geschaffen werden sollte, die offen legt, welche Rechte von welchem Urheber wo zu lizenzieren sind, ist unseres Wissens vor einigen Monaten gescheitert. Die Richtlinie der Verwertungsgesellschaften lässt ein hinsichtlich der Transparenz zwischen Verwertungsgesellschaft und Rechtenutzer auch allenfalls nur träumen. Wir benötigen dringend Transparenz und eine Vereinheitlichung, wenigstens aber einen allzeit gepredigten One-Stop-Shop. Achtundzwanzig verschiedene Regelungen und in der Regel damit verknüpfte Rechtsunsicherheiten machen das operative Geschäft im europäischen Binnenmarkt schier unmöglich. Nun komme ich zu dem spannenden Thema Leistungsschutzrecht für Presseverleger. Die Bundesregierung, so hat sie auf Anfrage öffentlich mitgeteilt, will eine Evaluierung des Leistungsschutzrechtes der Presseverlage erst nach der Entscheidung der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes beginnen. Es wird Sie vermutlich wenig überraschen, wenn ich sage, wir benötigen eine Evaluierung jetzt. Denn auch wenn alle Verlage Google gegenüber sogenannte Gratislizenzen eingeräumt haben, das Gesetz richtet weiterhin Schaden an, Tag für Tag. Bei den Verlagen hat es bereits Schaden angerichtet. Es wird von 80



Prozent Traffic-Einbußen gesprochen. Dem Wettbewerb der Suchmaschinen und insbesondere auch der Startup Szene schadet das Gesetz weiterhin ungemein. Alle beklagen sich darüber, dass Google keine Konkurrenz hat, wenn es um Suchmaschinen geht. Dabei ist die Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger das wirksamste Mittel, um Alternativangebote auszubremesen. Zurück zur Entscheidung der Schiedsstelle, auf die die Bundesregierung warten will, bis sie mit der Evaluierung beginnt. Wenn wir Glück haben, entscheidet die Schiedsstelle im Laufe des nächsten Jahres. Und dann, welche Erkenntnisse haben wir dann für eine Evaluierung? Wer glaubt, dass ein besonders niedriger Lizenzvorschlag von der Schiedsstelle dazu führen könnte, dass sich Romulus und Remus doch noch einigen, der liegt falsch. Glauben Sie mir, der Verwertungsgesellschaft Media und den Presseverlagen geht es schon jetzt nur noch um das Prinzip und nicht mehr um die Höhe. Und alleine dieser Zustand zeigt, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht funktioniert. Die Idee damals in der Gesetzgebungsdebatte und auch schon vorher in den Koalitionsverhandlungen war es, ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger auszuprobieren und letztendlich die Marktkräfte darüber entscheiden zu lassen, ob das Leistungsschutzrecht umgesetzt werden kann oder nicht. Die Entwicklungen der letzten Monate zeigen aber bereits jetzt, dass das Leistungsschutzrecht nur zu einer Art Marktversagen führt. Wir haben ein durch ein Leistungsschutzrecht geschütztes Presseerzeugnis, auf dessen Nutzung man aber lieber verzichtet, als das man dafür zahlt. Und Leidtragende sind, wie so häufig in der Urheberrechtsdebatte, der Urheber und der Verbraucher im Internet. An dieser Stelle möchte ich nur in Erinnerung rufen, dass in der Gesetzesbegründung damals stand, den Informationsfluss im Internet nicht beeinträchtigen zu wollen. Aber genau das haben wir im Leistungsschutzrecht der Presseverleger aktuell. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Steinbrecher. Herr Prof. Metzger, ich bitte Sie jetzt um Ihr Eingangsstatement.

**SV Prof. Dr. Axel Metzger**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Bundes-

tages, meine Damen und Herren, zunächst herzlichen Dank für die Einladung. Ich möchte mein Eingangsstatement etwas allgemeiner beginnen. Urheberrechtsverletzungen werden üblicherweise im Verborgenen begangen. Wenn jemand zu Hause einen Link auf einen hochgeladenen Film ins Internet stellt, wenn der Doktorand ein Plagiat begeht, dann ist das normalerweise zunächst für Außenstehende nicht erkennbar. Das ist anderes als beim Hausfriedensbruch auf dem Grundstück oder beim Diebstahl eines Gegenstandes. Dieser Umstand der verborgenen Rechtsverletzung macht es besonders bedeutsam, dass das Urheberrecht gesellschaftlich akzeptiert ist. Ein Urheberrecht, das gesellschaftlich nicht akzeptiert ist, läuft ins Leere. Das ist anders als bei anderen Gütern und unser höchstes Anliegen in den nächsten Jahren sollte sein, die Akzeptanz des Urheberrechts zu stärken. Die Entwicklung, die wir in den letzten Jahren in der Gesetzgebung gesehen haben, hat aus meiner Sicht nicht dazu beigetragen. Die Diskussion um das Leistungsschutzrecht ist angesprochen worden. Und in der Tat, ich teile die Analyse von Frau Steinbrecher. Am Ende ging es nicht mehr um die Sache, sondern es ist letztlich ein riesiger Zankapfel in der Informationsgesellschaft kreierte worden. Aber auch die Verlängerung der Schutzfrist für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller, kurz bevor die Gegenstände gemeinfrei werden sollten, untergräbt die Glaubwürdigkeit des Systems aufs tiefste. Die, die dafür am Ende die Zeche zahlen, sind die Urheber. Die Urheber, deren Rechte gesellschaftlich nicht mehr respektiert werden, das sind die, die dafür zahlen. Und das sollte uns allen als Verantwortung, denke ich, bewusst sein. Aus der Sicht eines Beobachters, und das sind durchaus harte Kategorien, aber ich möchte sie durchaus aussprechen, erscheint mir die heutige Urheberrechtsgesetzgebung unausgegoren, kurzatmig, lobbygetrieben. Das ist das, was wir sehen. Und ich will auch gleich dazu sagen, ich weiß, das ich hier zum großen Teil nicht die Verantwortlichen dafür anspreche, sondern es ist die Gesetzgebung in Brüssel und in Straßburg, die in vielen großen Fragestellungen in Deutschland nur noch umgesetzt werden muss. Aber das Ergebnis müssen wir am Ende alle zusammen tragen. Wenn Gegenmaßnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise die begrüßenswerte Veränderung bei den Abmahnkosten, dann werden diese in der öffentlichen Debatte eigentlich nur noch als



ein kleines Pflaster auf einer klaffende Wunde wahrgenommen, also es verpufft unmittelbar in der öffentlichen Debatte. Die Zeche, wie gesagt, zahlen die Urheber. Was ist das Zentrum der Rechtsentwicklung? Mittlerweile ist es nicht mehr die Gesetzgebung, es sind die Gerichte. Weil die Gesetzgebung an vielen Stellen nicht mehr adäquate Antworten formulieren kann, weil Reformstau herrscht oder auch Instrumente eingeführt worden sind, die nicht funktionieren, ist es der Europäische Gerichtshof, der heute über die großen Fragen entscheidet, etwa was die angemessene Vergütung bei Privatkopien bedeuten soll. Das ist etwas, wo der Gesetzgeber in der Blockadesituation zu sein scheint und nur noch die Gerichte diese Fragen klären können. Das ist eine ähnliche Situation, wie wir sie seit Jahrzehnten im Arbeitsrecht beobachten. Die Fronten sind derartig verhärtet, dass am Ende eigentlich nur noch Case law als Lösungsmittel im Raum steht. Und das ist etwas, was der Gesetzgeber nur mit Sorge sehen kann. Insofern freue ich mich, dass es einen neuen Anlauf in der neuen Legislaturperiode gibt. Ich will Sie also nicht entmutigen, sondern bestärken. Ich freue mich, dass wir heute zusammensitzen, auch der Koalitionsvertrag hat, glaube ich, viel präziser als in den Legislaturperioden davor bezeichnet, welche konkreten Maßnahmen man sich vorstellen kann. Ich glaube, da sind auch einige Ansatzpunkte, über die man nachdenken muss. Das Problem ist sicherlich, und das ist auch ein Problem bei der Beantwortung Ihres Fragenbogens gewesen, dass die großen Fragen im Urheberrecht heute auf europäischer Ebene entschieden werden. Die Frage, was soll erlaubt sein und was soll verboten werden, an welchen Stellen sollen Vergütungen statt Verbote die Lösung sein, das ist etwas, was auf nationaler Ebene quasi nicht mehr zu entscheiden ist. Insofern müssen wir alle zusammen sehen, was aus Brüssel kommt. Sie haben vielleicht noch Einflussmöglichkeiten und können Dinge aus der Diskussion dort hintragen. Es gibt aber auch in Deutschland durchaus Projekte, die in den kommenden Jahren angegangen werden sollten. Ich will in der verbleibenden Zeit nur vier Stichwörter nennen. Erstens sollte das Leistungsschutzrecht in seiner gegenwärtigen Form gestrichen werden. Man kann es unter Umständen gegen eine vergütungspflichtige Regelung, ohne Verbotrecht, ersetzen. Aber so, wie es heute steht, ist es ein Schmerzpunkt im Urheberrechtsgesetz.

Zweitens die Wissenschaftsschranke, wir brauchen im Bereich der Wissenschaft eine breitere, flexiblere Schrankenregelung, am liebsten in Kombination mit proaktiver Förderung von Open Access Angeboten. Das sollten Sie der Wissenschaft in den nächsten Jahren gönnen. Drittens gibt es Reformbedarf beim Vertragsrecht. Hier gibt es Reformbedarf, auch wenn man sich nicht erhoffen sollte, dass die soziale Frage der Kreativen auf dem Wege des Vertragsrechts gelöst werden kann. Aber man kann einiges besser machen, als es im Moment ist. Das steht im Koalitionsvertrag, ich wünsche Ihnen viel Erfolg, dass Sie an der Stelle weiterkommen. Viertens scheinen mir die Kontrollpflichten von Access Providern und Hosting Providern, die in der Rechtsprechung aufgebaut worden sind, überprüfungswürdig. Das kann auf nationaler Ebene geschehen, das steht im Koalitionsvertrag und sollte gemacht werden. Ich glaube, wenn diese vier Projekte mit seriösen Angeboten vom Gesetzgeber beantwortet werden, würde insgesamt auch für die Akzeptanz des Rechtsgebiets etwas getan werden. Danke schön.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Prof. Metzger. Herr Otto, Sie haben jetzt das Wort.

**SV Philipp Otto:** Herzlichen Dank für die Einladung, ich greife das Stichwort Europa meines Vordröners auf. Ich glaube, 2015 wird relativ spektakulär, was das Urheberrecht angeht. Wir haben in Brüssel Entwicklungen, die gerade zwischen neuen Richtlinien und einer Verordnung hin und her schwanken. Aus Brüssel wird ein so großer Handlungsdruck auch auf Sie, auf den Ausschuss, auf das Parlament hier einströmen, dass man, glaube ich, keinen Tag verlieren darf, um hier eine Positionsfindung in Deutschland voranzutreiben. Ansonsten läuft man gnadenlos hinterher und wird keine Chance mehr haben, da wirklich eingreifen zu können. Gleichzeitig ist es natürlich eine Riesenchance, mit einem deutschen Kommissar, mit vielen Leuten, die sich sehr vernünftig zum Urheberrecht in der Regierung, im Koalitionsvertrag etc. äußern, zu einer Position zu kommen, in der man tatsächlich etwas verändern kann. Da will ich Sie gleich am Anfang auch nur ermutigen, dass das sehr, sehr offensiv angegangen wird und dass man springt und nicht versucht, im klein-klein zu bleiben. Punkt eins, der mir ganz, ganz wichtig ist, ist folgender: Ich



glaube, wenn man jetzt an einzelne Punkte im Urheberrecht herangeht und tatsächlich hier schaut und da schaut und dort schaut, dann ist das ein Weg. Das ist auch okay, das muss man sowieso machen. Man muss aber auch tatsächlich die Frage stellen, ich habe das in meinem Papier eine umfassende Generalrevision genannt, welche Regelung wir überhaupt wollen, wozu wir die brauchen, was wir denn damit regeln wollen und auf welchem Legitimationskonstrukt diese denn beruht. Darin sind ganz viele Wertungsentscheidungen enthalten. Ich glaube, diese Diskussion muss komplett neu geführt werden. Das ist jetzt auch bei meinen Vorrednern schon angeklungen, das ist ganz wichtig, insbesondere auch, um diese Legitimation des Urheberrechts wieder zurückzuerlangen. Die ist nämlich weg. Man kann sich das Urheberrecht so ein bisschen wie ein altes Auto vorstellen. Das steht da mit offener Klappe vorne, es raucht heraus und hinten ist der Reifen kaputt. Es fährt nicht mehr, es funktioniert nicht mehr, man kommt nicht mehr von A nach B. Die Werke fluktuieren nicht mehr. Es sind an ganz vielen Stellen riesige Probleme da, die man dringend, dringend lösen muss. Zweiter ganz, ganz wichtiger Punkt sind, und da sind die Vertreter der entsprechenden Organisationen heute nicht hier, drum will ich hier explizit das Wort für sie ergreifen, die Urheberverbände und Initiativen. Ich glaube, es ist extrem wichtig, dass man die Belange des ganz konkreten Urhebers ganz, ganz, ganz nach vorne stellt, und zwar nicht nur des ganz besonders reichen Urhebers, sondern insbesondere des Urhebers, der vielleicht auch gar nicht so viel Geld verdient bzw. versucht, so über die Runden zu kommen. Es geht nicht um wissenschaftliche Fragen, es geht nicht um industriepolitische Fragen, sondern es geht um ganz konkrete Bedingungen. Unter welchen Strukturen, mit welchen Möglichkeiten agieren denn Urheber in diesem System? Müssten sie sich Verbänden anschließen, die für sie verhandeln, um möglicherweise bessere Vergütungsregeln zu bekommen? Oder muss man möglicherweise andere Wege und Mittel diskutieren und möglicherweise auch gesetzlich verankern, damit der Urheber besser gestellt wird? Ich habe in dem beiliegenden Papier einen Diskussionsvorschlag gemacht, der neu in der Diskussion ist. Und ich würde mir wünschen, dass Sie auch alle darüber nachdenken. Dieser Diskussionsvorschlag beruht darauf, dass man

sagt, von der Erlösbeteiligung zwischen den Vertragspartnern, zwischen dem Urheber und den Dienstleistern, Verlagen etc., fließen per se erstmal 75 Prozent der Erlöse an den Urheber, um hier eine Sicherstellung zu haben, damit der Urheber ausreichend Geld verdient. Die Frage, was zieht man da alles ab, was bleibt am Ende übrig etc. pp., die besteht natürlich, aber das kriegt man schon heraus dividiert. Die Frage ist, will man hier ein Signal setzen oder nicht, um ganz klar zu machen, der Urheber soll Geld verdienen. Möglicherweise muss man diese Regelungen anders als bisher fassen. Ich glaube, bisher ist das Verhandlungssystem in ganz, ganz vielen Branchen gescheitert. Möglicherweise gibt es hier und da einige Einigungen in verschiedenen Branchen, aber an ganz vielen Punkten trägt das bisherige System im Urhebervertragsrecht nicht mehr. Nun zu den Leistungsschutzrechten, ich halte das System der Leistungsschutzrechte, und da schließe ich mich sofort Herrn Hoeren an, für komplett willkürlich und veraltet. In der digitalen Welt ist es nicht mehr verständlich, warum beispielsweise Verlag X ein Leistungsschutzrecht hat, aber Amazon nicht. Amazon ist möglicherweise viel wertvoller für den einzelnen Urheber als der Verlag. Warum geben Sie Amazon kein Leistungsschutzrecht? Das ist nun eine ganz bewusst provozierende Frage. Es ist komplett willkürlich herausgegriffen, wer hier noch Leistungsschutzrechte hat und wer nicht. Entweder kriegen alle eins oder man muss gucken, dass man hier tatsächlich richtig herangeht und überlegt, wie kriegt man diese „Entartung“ – in großen Anführungszeichen - bzw. diese Anomalien im Urheberrecht zurückgebogen. Ich glaube, da ist ganz, ganz viel Handlungsbedarf. Zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage ein kurzer Satz, das ist völliger Quatsch, abschaffen. Es schadet den deutschen Presseverlagen am meisten von allen. Wenn Sie der deutschen Presse etwas Gutes tun wollen, nehmen Sie es heraus aus dem Gesetz. Im Übrigen, das habe ich auch im Papier erwähnt, halte ich das für europarechtswidrig und würde Sie auch bitten, bei der EU-Kommission darauf zu drängen, die Notifizierung des Leistungsschutzrechtes nochmals zu überprüfen. Die Notifizierung ist wichtig für Gesetze, die auf europäischer Ebene in technologische Bereiche eingreifen. Hier wurde bei der Einführung seitens der Bundesregierung gesagt, das Leistungsschutzrecht hat keine Auswirkungen. Ich halte diese



Einschätzung für relativ gewagt. Es ist ganz wichtig, dass man schnell handelt, ich glaube, der Schaden ist hoch.

Der **Vorsitzende:** Jetzt hat Herr Prof. Dr. Gerald Spindler das Wort, um die Runde zu komplettieren. Bitte schön.

**SV Prof. Dr. Gerald Spindler:** Ganz herzlichen Dank, meine Damen und Herren Abgeordnete, es ist eine Freude, hier über dieses Thema diskutieren zu dürfen. Sie werden sicherlich verstehen, dass die Fragen, die Sie gestellt haben, Stoff für Diskussionen über mehrere Wochen bieten. Das in der Kürze ist schon sehr gewagt. Ich versuche, mich ganz kurz zu fassen, weil ich dem meisten, was vorher gesagt worden ist, zustimme, insbesondere dem Vortrag der Kollegen Metzger und Hoeren. Also versuche ich, nur ein paar kleine Akzente zu setzen. Erstens Europäische Union, Deutschland muss eine Position und möglichst schnell Anschluss finden, wenn auch später in einem Trilogverfahren. Eine Verordnung halte ich hier nicht unbedingt für sinnvoll, eher eine Richtlinie, damit man das noch in ein stimmiges System einpassen kann. Zweitens Frage, was ist der Schutzbereich des Urheberrechtes? Das ist von Thomas Hoeren schon wunderbar ausgeführt worden. Es ist viel zu flach geworden mit der kleinen Münze. Was wir im Prinzip jetzt haben? Wenn man hier eine Umfrage durchführen würde, wüssten Sie selbst nicht, was nun eigentlich auf Ihren Smartphones etc. noch urheberrechtlich geschützt ist und was nicht urheberrechtlich geschützt ist. Den Test können Sie fast mit jedem Juristen machen, das kann kaum jemand beantworten, selbst die Urheberrechtler haben ihre Probleme damit. Das ist genauso wie die Leistungsschutzdauer. Das ist wirklich ein merkwürdiges Ding, dass immer weiter ausgedehnt wird. Dann drittens, die Schranken, ich plädiere ganz klar für eine Art ganz vorsichtige Fair-Use-Schranke, dass man also Analogien zu bestehenden Schranken zulässt. Es gibt dazu einen Vorschlag der WITTEM-Gruppe, das habe ich in meiner Stellungnahme ausgeführt. Das ist also nicht etwas, was einem Professorenhirn gespinnt bloß entsprungen ist, sondern das ist auf rechtsvergleichender Ebene intensiv diskutiert worden. Und es ist jedenfalls wesentlich besser als mit solchen Krücken zu arbeiten, wie sie die Rechtsprechung jetzt

in Form von konkludenten Einwilligungen macht, die schon dann nicht mehr passen, wenn sie niemanden mehr haben, der einwilligen kann. Das Urhebervertragsrecht ist auch bereits genannt worden, Buyout. Wir müssen hier die AGB-Inhaltskontrolle, wir müssen den BGH hier wieder zurückholen. Ich verstehe nicht, warum in allen anderen Rechtsgebieten, vielleicht noch das Gesellschaftsrecht ausgenommen, wir diese AGB-Inhaltskontrolle ohne jede Probleme haben, aber wir sollen sie im Urhebervertragsrecht nicht haben. Die zwingenden Regelungen, die wir im Urhebervertragsrecht haben, genügen bei Leibe nicht, um das auszufüllen. Und da hätte die Rechtsprechung Gelegenheit, das über § 307 ff. weiter auszudehnen. Stichwort Grenzüberschreitung, One-Stop-Shop ist bereits gesagt worden. Unabdingbar für meinen Geschmack, denn Sie können heute kaum noch vernünftig die verschiedenen territorialen Urheberrechte mit dem entsprechenden Urhebervertragsrechten in Einklang bringen. Das bedarf dringend der Harmonisierung. Fünftens die Abgabe bzw. das Enforcement, die gesamte Haftung, das ist auch schon kurz adressiert worden. Wir dürfen hier folgendes nicht vergessen: Im Gegensatz zu dem, was wir früher im Urheberrecht hatten, greift jetzt jede Haftung eines Beteiligten in Kommunikationsprozesse ein. Das hatten wir früher nicht in dieser Form. Immer dann, wenn ich auf Intermediäre, wie gerade im Internet, zugreife, habe ich potentiell Drittschäden gegenüber anderen Kommunikationsbeteiligten. Es ist eben nicht mehr so wie früher, wenn ich mir einen Spediteur gegriffen habe, einen Importeur oder irgendetwas, war nur dessen Transportgut betroffen. Wenn ich heute einen Access Provider sperre, sind sofort Dritte in der Kommunikation beteiligt. Es sind sowohl diejenigen, deren Inhalte wiedergegeben werden, die meinerwegen völlig rechtmäßig sind. Es sind aber auch genau diejenigen, die Informationen suchen. Alles das sind, etwas boshaft gesagt, Kollateralschäden. Jetzt hat der Europäische Gerichtshof ziemlich deutlich, obwohl er an sich eine Sperrverfügung für Access Provider für zulässig erklärt hat, sehr deutlich gesagt, dass diese Drittinteressen berücksichtigt werden müssen, und zwar auch verfahrensrechtlich berücksichtigt werden müssen. Da ist Deutschland übrigens in Zugzwang, Deutschland muss dieses EuGH-Urteil zivilprozessual usw. noch umzusetzen, das fehlt



bislang völlig. Die generelle Frage, die dahintersteckt, ist immer noch die, ob wir mit diesem System so weiter machen können wie bisher. Genügt es, was wir da an Haftung haben? Es ist ein Hase-und-Igel-Spiel. Die ganzen rechtsverletzenden Plattformen etc. verlagern sich immer mehr in das Ausland, in das wir keinen Zugriff haben. Kollege Hoeren hat vor zehn, fünfzehn Jahren einen sehr netten Aufsatz über Haftungsoasen in Europa, wie San Marino oder ähnliches, geschrieben, die es, glaube ich, immer noch gibt. Das illustriert, wovüber wir sprechen. Das muss nicht San Marino sein, das kann Kasachstan, das kann alles Mögliche sein. So etwas passiert, man möchte den Schutz nach vorne verlagern, indem man versucht, immer mehr Access Provider, InternetMediaHouse Provider etc. in Angriff zu nehmen. Und dann haben wir dieses Problem. Deswegen, mein Plädoyer spricht sich, auch wenn es immer wieder angegriffen wird, für eine generelle Abgabenerlösung aus. Warum soll das, was bei Geräteabgaben funktioniert, denn nicht funktionieren, wenn wir es auf Datenströme erstrecken? Das ist eine wesentlich, auch ökonomisch gesehen, effizientere Lösung. Und das hilft den Kreativen viel, viel mehr als alles andere. Und dann kann man es entsprechend verteilen. Das wäre, pardon Philipp, auch ein effektiverer Vorschlag als mit 75 Prozent, weil es nämlich alles Mögliche, auch Piraterieakte, erfasst und den Urhebern und Kreativen die entsprechende Vergütung zuteil werden lässt. Last but not least, fast schon wie im alten Rom, ceterum censeo, das Leistungsschutzrecht gehört abgeschafft. Es kann nichts, das nur als ein ganz kleiner Akzent dazu. Wie wollen Sie die journalistischen Inhalte von irgendetwas anderem unterscheiden? Das Gesetz spricht von Information. Ich habe damals schon in der Anhörung gesagt, selbst der Wetterbericht, der in der Zeitung steht, ist von diesem Leistungsschutzrecht erfasst. Und jetzt erzählen Sie mir bitte, was an besonderem Inhalt dieser Wetterbericht, ein Fußballbundesligaergebnis oder irgendetwas anderes dieser Art denn enthalten soll. Dann wird wirklich alles geschützt, was ich mir überhaupt noch vorstellen kann. Das Urheberrecht sollte dort eingreifen, sollte Eigentumsrechte geben, wo Märkte bestehen können. Und hier, gerade beim Leistungsschutzrecht, können die Beteiligten sich selber schützen. Das ist technisch kein Problem und der Bundesgerichtshof hat es in seinen Entscheidungen auch immer

wieder betont. Und deswegen haben wir hier auch die Frage mit der konkludenten Einwilligung im Leistungsschutzrecht auch immer wieder thematisiert.

**Der Vorsitzende:** Ich danke Ihnen für Ihre Eingangsstements und eröffne die Debatte und die erste Fragerunde. Es beginnt die CDU/CSU Fraktion, das Wort hat der Kollege Tankred Schipanski, bitte schön.

**Abg. Tankred Schipanski (CDU/CSU):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, verehrte Sachverständige, im Namen meiner Fraktion. Es war in der Tat ein weites Feld, das Sie beackern mussten. Sie haben es in Ihren Stellungnahmen auch entsprechend ausgeführt. Dennoch darf ich für unsere Fraktion vielleicht ein Stückchen am Koalitionsvertrag strukturieren. Es wurde angesprochen, es sind eigentlich vier große Felder, die sich diese Koalition vorgenommen hat. Zum einen haben wir das Thema Verwertungsgesellschaften, also die kollektive Rechtswahrnehmung, zum anderen, das zweite große Feld, die Überarbeitung des Urhebervertragsrechts, insbesondere mit Blick auf die Schwierigkeiten, die wir beim Thema Privatkopievergütung haben. Das dritte große Feld ist die Bildungs- und Wissenschaftsschranke und als viertes, Sie haben es angesprochen, haben wir das Leistungsschutzrecht. Ihre Hinweise zum Leistungsschutzrecht, über alle Sachverständigen hinweg, nehmen wir natürlich zur Kenntnis. Sie wissen, dass ein Schiedsstellenverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt als erste zivilrechtliche Instanz läuft. Eine Entscheidung wird für März, April 2015 erwartet. Die Schiedsstelle, davon gehen wir zunächst einmal aus, wird konkrete Vorschläge zur Anwendbarkeit und zur Angemessenheit des Tarifs machen. Implizit wird geprüft, ab welcher Länge die Nutzung eines Textauschnittes vergütungspflichtig ist. Das ist die eine Schiene, die gegenwärtig geprüft wird. Die zweite ist ein kartellrechtliches Verfahren, das anhängig ist. Sie wissen, dass Google einen Antrag auf förmliche Feststellung der kartellrechtlichen Zulässigkeit der beabsichtigten Vorgehensweise im Hinblick auf die verkürzte Darstellung eingereicht hat. Eine Kartellbeschwerde der VG-Media wurde zuvor abgelehnt. Nun wird eine Entscheidung, auch hier vom Bundeskartellamt, für das Frühjahr 2015 erwartet. Und von daher, wie Sie das schon



richtig angedeutet haben, werden wir mit einer Evaluierung dieser Fragestellung auch erst nach den Entscheidungen dieser beiden Verfahren beginnen. Ich denke, das ist auch richtig mit Blick auf die Gewaltenteilung. Zunächst schauen, was macht hier die Justiz, und dann prüfen, wo kann der Gesetzgeber noch einmal nachjustieren. Ich darf zwei konkrete Fragen an den Sachverständigen Herrn Prof. Spindler richten. Sie haben in Ihrer Ausführung explizit auf die allgemeine Wissenschaftsschranke hingewiesen, Sie haben explizit auf das Gutachten Ihrer Kollegin de la Durantaye Bezug genommen, Sie haben den § 52 a erwähnt. Ist das die richtige Grundlage für uns, wenn wir jetzt diese allgemeine Wissenschaftsschranke angehen wollen? Und sind darin die Bibliotheken ausreichend berücksichtigt? Die zweite Frage, Herr Prof. Spindler, beschäftigt sich mit dem ebenfalls im Koalitionsvertrag angesprochenen Urhebervertragsrecht. Sie nehmen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme eindeutig dazu Stellung, das Prinzip der angemessenen Vergütung zu stärken und die Verbindlichkeit von Schlichtungsverfahren zu steigern. Vielleicht könnten Sie dies noch einmal etwas genauer ausführen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Das Wort hat die Kollegin Wawzyniak für Fraktion Die Linke.

Abg. **Halina Wawzyniak** (Die Linke): Bevor ich zu meinen zwei Fragen komme, will ich die Sachverständigen darüber in Kenntnis setzen, vielleicht wissen Sie es auch schon, dass wir im März oder April die realistische Chance haben, das Leistungsschutzrecht abzuschaffen, das Leistungsschutzrecht für Presseverleger. Es gibt einen gemeinsamen Gesetzentwurf von Linken und Grünen, den werden wir morgen in der ersten Lesung behandeln. Dann wird der Gesetzentwurf in die Ausschüsse verwiesen, und ich bin ganz zuversichtlich, dass wir es dann schaffen, im März oder April mit einer überwältigenden Mehrheit hier im Haus das Leistungsschutzrecht für Presseverleger abzuschaffen. Es war und bleibt falsch, die Gründe haben Sie alle genannt. Und zumindestens wir fühlen uns dadurch nochmals ermutigt, auch mit voller Kraft für diesen Gesetzentwurf zu kämpfen. Ich habe jetzt eine Frage an Herrn Otto und eine Frage an Herrn Hoeren. Herr Otto, Sie haben den Begriff Generalrevision genannt. Ich

bin ein großer Anhänger von Generalrevisionen, die sind im Regelfall immer angebracht und wichtig. Nun hat Herr Oettinger, ich glaube, es war in diesem Ausschuss oder im Rechtausschuss, ich bringe dies immer durcheinander, gesagt, dass wahrscheinlich im Sommer 2015 mit den Vorschlägen der Europäischen Union zu rechnen ist. Ich vermute, das wird nicht ganz eine Generalrevision sein, sondern vielleicht etwas weniger. Und nun hat Herr Metzger vier Punkte genannt, wo er meint, da kann man auch in Deutschland Regelungen schaffen. Das waren das Leistungsschutzrecht - na gut, das haben wir dann im April erledigt -, die Wissenschaftsschranke, das Vertragsrecht und die Kontrollpflichten von Host Providern. Mich würde jetzt interessieren, Herr Otto, was sollte aus Ihrer Sicht auf europäischer Ebene geregelt werden und was sollte auf deutscher Ebene geregelt werden? Sind die vier genannten Punkte diejenigen, bei denen Sie sagen, die sollten auf deutscher Ebene geregelt werden oder haben Sie noch andere Vorschläge? Herr Hoeren, wir haben jetzt zwei Vorschläge dazu gehört, wie die Rechtspositionen, vor allen Dingen zur Vergütung von Urheberinnen und Urhebern, aussehen könnten. Zum einen schlug Herr Otto 75 Prozent vom Erlös vor und zum anderen Herr Spindler, wenn ich es richtig verstanden habe, eine Abgabe auf Datenströme. Meine Frage ist, ob Sie einen dritten Vorschlag haben oder, wenn Sie keinen dritten Vorschlag hätten, wie bewerten Sie diese beiden Vorschläge, die wir hier gehört haben?

Der **Vorsitzende**: Das Wort hat für die SPD Fraktion der Kollege Flisek, bitte schön.

Abg. **Christian Flisek** (SPD): Danke Herr Vorsitzender. Sie haben hier in großer Einvernehmlichkeit heute ein Urteil auch über das geltende Urheberrecht in Deutschland gesprochen. Ich teile einige Punkte oder ich würde sogar sagen, ich teile die meisten Punkte. Jetzt habe ich allerdings ein Problem damit, weil das im Prinzip eine Einladung an den Gesetzgeber ist, den großen Wurf oder so etwas wie eine Generalrevision anzugehen. Und da sage ich Ihnen ganz offen, wenn ich so etwas nur höre, dann leuchten bei mir ein wenig die Alarmglocken auf. Weil ich meine, der Kommentar sei erlaubt, wir kennen das aus der vorangegangenen Legislaturperiode, wo dann am Ende wenig passiert ist. Das bedeutet, ich würde Sie,



natürlich auch ausgehend von dem, was der Kollege Schipanski an Arbeitsprogramm referiert hat, was, sage ich mal, so ein wenig eine Mischung ist aus dem, was wir umsetzen müssen und aus dem, was wir in dem Koalitionsvertrag vereinbart haben, auch nochmals bitten, dass wir hier natürlich eine Prioritätensetzung hinbekommen, die eben nicht unbedingt eine große Generalrevision ist. Ich bin der Überzeugung, dass, wenn wir uns da heran machen, tatsächlich Gefahr laufen würden, dass am Ende wieder gar nichts herauskommt. Im Übrigen bin ich ein großer Skeptiker von irgendwelchen Körben, wo dann alles gegen alles verhandelt wird, insbesondere Punkte gegeneinander verhandelt werden, die im Zweifel auch gar nicht, sage ich einmal, gegeneinander in irgendeiner Form abgewogen oder verhandelt werden dürfen, weil sie politisch, jeweils für sich betrachtet, wichtig oder prioritär sind. Da würde ich Sie bitten, eine Priorisierung in Bezug auf die Handlungsfelder vorzunehmen. Der zweite Punkt ist, ich würde Sie um eine Einschätzung bitten. Herr Prof. Metzger hatte das gesagt, „unausgegoren“, ich hoffe, ich zitiere Sie richtig, „kurzatmig, lobbygetrieben“. Wenn wir über eine Europäisierung des Urheberrechts, gleich welcher Art, über verstärkte Richtlinien, Gesetzgebung, über eine Verordnung reden, dann habe ich persönlich nicht die Hoffnung, dass das Ganze dann weniger lobbygetrieben ist. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen. Und mich würde von allen Sachverständigen interessieren, wie wir als Gesetzgeber überhaupt aus dem, wie ich finde, Dilemma herauskommen, dass wir der technischen Entwicklung immer hinterherhasten. Das gilt nicht nur für das Urheberrecht, sondern für alle Bereiche der geltenden technischen Rechtsetzung oder der Rechtsetzung in Technikbereichen. Welche Vorschläge haben Sie, wie ein parlamentarischer Gesetzgeber, ob er jetzt auf nationaler oder auf europäischer Ebene verortet ist, mit technischen Entwicklungen, die in den nächsten zehn Jahren auf uns zu kommen und die, glaube ich, keiner, auch heute nicht, voraus- und vorhersehen kann, einigermaßen auf Augenhöhe kommen kann. Das wäre für mich eine der spannenden Fragen. Danke

Der **Vorsitzende**: An wen gingen die Fragen?

Abg. **Christian Flisek**: Die Fragen richte ich an Herrn Prof. Spindler, Hoeren und Metzger.

Der **Vorsitzende**: Das geht nicht. Also an Herrn Prof. Spindler und Herrn Prof. Hoeren. Das Wort geht nun an Herrn Dr. Konstantin von Notz für Bündnis 90/Die Grünen, bitte schön.

Abg. **Konstantin von Notz** (Bündnis 90/Die Grünen): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Meine Herren, Frau Steinbrecher, herzlichen Dank für Ihre Expertise am heutigen Tag. Ich kann das ja vielleicht auch einmal etwas allgemeiner beginnen. Wir haben in der letzten Legislaturperiode, bevor es diesen Ausschuss gab, sehr viel über das Urheberrecht diskutiert und geredet. Wir hatten das in unserer Enquete-Kommission, und es ist völlig unbestritten, dass es ein in alle Richtungen vermintes und schwieriges Terrain ist. Niemand hat eine einfache, klare Antwort auf komplexe Probleme und diesen Transformationsprozess, der da ist und den die Technik erfordert. Aber ich will an der Stelle doch einmal folgendes sagen, weil hier ja schon mit so quasi gegengutachterlichen Stellungnahmen reagiert wird. Die Zustandsbeschreibung hat mir gut gefallen und ich glaube, sie dokumentiert ein Versagen der Politik der letzten Jahre. Man hat sich vor diesen Herausforderungen und Vorentscheidungen, die immer Menschen weh tun, gedrückt und am Ende des Tages fällt einem das auf die Füße. Und deswegen danke ich für diese klaren Zustandsbeschreibungen. Ich finde es völlig richtig, auch aus diesen Gräben herauszutreten, wenn wir über das Urheberrecht sprechen, und diese Frage, die hier aufgeworfen wurde, nämlich was tut die Politik eigentlich für die Urheberinnen und Urheber, auch tatsächlich auf uns zu beziehen. Das fällt nämlich meiner Ansicht nach bei allen Abwehrschlachten, die da stattfinden, häufig hinten herunter. Ich bin sehr gespannt darauf, was Herr Oettinger präsentieren wird. Ich habe die Art und Weise, wie er hier aufgetreten ist, auch sehr begrüßt, ich glaube, wie die Kollegin Wawzyniak. Ich bin mir aber ziemlich sicher, dass er schon feststellen wird, in welchem Minenfeld er aufwacht. Und dann würde ich mir sehr erhoffen, dass er mit dem Mut und der Energie, mit der er hier aufgetreten ist, sich dann nicht abschrecken lässt. Ich habe auch zwei Fragen. Die erste würde ich gerne Herrn Spindler stellen im Hinblick auf die Frage der Alternativmodelle, die von allen Sachverständigen betont und eingefordert wurden. Da wird häufig und auch von uns gerne über das Konzept der Pauschalabgabe auf





Internetanschlüsse, auch Kulturfltrate genannt, diskutiert. Auch das ist keine einfache Antwort auf ein kompliziertes Problem, aber immerhin, es hat vielen anderen Argumenten voraus, dass es unserer Meinung nach eine Antwort sein könnte. Deswegen, Herr Prof. Spindler, würde es uns sehr freuen, wenn Sie nochmals sagen, vielleicht auch im Hinblick auf Europa, also nicht nur für die deutsche Diskussion, wie nach Ihrer Ansicht ein solches Modell aussehen könnte. Welche Hürden wären zu überwinden? Meine zweite Frage geht an Herrn Prof. Hoeren. In allen unterschiedlichen Färbungen, aber allen Stellungnahmen gemein ist, dass von einer Schiefelage des Interessenausgleichs und der Legimitationskrise des Urheberrechts gesprochen wird und von einem Bedarf für eine EU-weite Harmonisierung und eine Ausweitung der Schranken. Also ich sage einmal die Generalschranke, sie wird auch Generalklausel oder Me-gaschranke genannt. Herr Prof. Hoeren, könnten Sie kurz darlegen, worin die Vorzüge einer solchen Schrankenerweiterung bestehen und wie man diese auch national und europaweit einrichten könnte? Ich muss in zehn oder fünfzehn Minuten weg, dafür möchte ich mich bei Ihnen entschuldigen. Ich habe gleich noch einen anderen Termin, ein anderes Obleutegespräch. Vielen Dank.

**Der Vorsitzende:** Das war die erste Fragerunde. Wir beginnen mit der Beantwortung. Herr Prof. Schindler, Sie beantworten bitte beide Fragen von Herrn Schipanski, bitte schön.

**SV Prof. Gerald Schindler:** Die erste Frage ging in Richtung Wissenschaftsschranke. Ich unterstütze die Vorschläge der Kollegin de la Durantaye, die auf einem rechtsvergleichenden Gutachten für das BMBF basieren. Es gibt mit Sicherheit noch kleine Sachen, über die man noch diskutieren kann. Und Sie haben ja auch spezifisch nach den Bibliotheken, beispielsweise, gefragt. Es sollte in der Tat für die Bibliotheken einfacher als vorher sein, gewisse Dinge wie z.B. Abspeicherung auf USB-Sticks oder vergleichbares zuzulassen. Das können Sie in der Praxis trotz des Verbotes sowieso kaum verhindern. Wir haben also erst auch diese ganzen Verfahren vor dem EuGH gehabt, bis endlich geklärt wurde, wie es mit der Vervielfältigung usw. aussieht. Das ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem, was den Bibliotheken das Leben sauer

macht. Es geht weiter über Fragen zu Fernkopien und ähnlichem. Auch da haben wir zwar Regeln im Gesetz, aber die hatten wir damals schon, die sind nach meiner Erinnerung mit dem zweiten Korb eingeführt worden. Herr Ernst, helfen Sie mir in meinem Gedächtnis, da haben wir schon damals diskutiert, dass das Übersenden per Fax überhaupt nicht mehr zeitgemäß ist, damals gab es schon Computer. D.h., general-, fast schon generalklauselartige Wissenschafts- und Bildungsschranke, aber bitte mit einer entsprechenden Vergütungspflicht. Und es wäre sinnvoll, das entweder über die Verwertungsgesellschaften zu machen, damit man diese langen Verhandlungen ausschaltet, oder zumindest schnell wirkende Kontrahierungszwänge oder ähnliches einführt. Ansonsten ist das, was ich aus der Beratung der Bibliotheken kenne, ein sehr, sehr langwieriges Geschäft. Die zweite Frage bezog sich auf das Urhebervertragsrecht. Ich habe ein Gutachten für Ihre Kollegen von der SPD gemacht und damals vorgeschlagen, das Mindeste, was der deutsche Gesetzgeber ohne weiteres machen könnte, ist, dass den entsprechenden Sprüchen der Schlichtungsstellen ein Prima-facie-Beweis jedenfalls zuerkannt wird. Das geht nicht so weit, dass es gleich zwingend ist, es ist so zu sagen das mildere Mittel, führt aber dann zu einer entsprechenden Verlagerung und Beschleunigung des gesamten Verfahrens. Man kann das auch zwingend machen. Da erinnere ich allerdings an die Diskussion im Jahre 2000, den sogenannten Professorenentwurf und die dann folgende Diskussion. Damals gab es erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel, ob das so geht. Meines Erachtens verfangen diese verfassungsrechtlichen Zweifel nicht, d.h., man kann es sehr wohl zwingend einführen. Aber wenn Sie die Diskussion zur Verfassungswidrigkeit auf jeden Fall vermeiden wollen, hätten Sie mit dem Prima-facie-Beweis ein milderer Mittel, eine gute Alternative. Das wäre auf jeden Fall möglich. Das waren, glaube ich, die beiden Fragen.

**Der Vorsitzende:** Die Abgeordnete Wawzyniak hat eine Frage an Herrn Otto gestellt und eine an Herrn Prof. Hoeren. Bitte, Herr Otto, Sie haben das Wort.

**SV Philipp Otto:** Teil eins, wie geht es Günter Oettinger im Sommer 2015? Ich glaube, gut. Er macht



bislang einen guten Eindruck. Ich glaube auch, dass er noch nicht ganz überschaut, welche Probleme tatsächlich mit möglichen Änderungen im Urheberrecht verbunden sind. Ich bin aber optimistisch, dass er Wege finden wird. Ich fand die Art und Weise, wie er hier aufgetreten ist, auch sehr sinnvoll. Es gibt auf europäischer Ebene Vorarbeiten mit dem Weißbuch, zudem sitzen viele Leute daran, um sich schlaue Gedanken zu machen. Das heißt, er wird mehr als ein Thesenpapier vorlegen, etwas, was aber bestimmt noch nicht ausdiskutiert ist. Teil zwei, was ist auf europäischer Ebene zu regeln und was auf deutscher Ebene? Auf europäischer Ebene muss man, glaube ich, stärker nach der Vereinheitlichung schauen. So gibt es beispielsweise immer noch nicht in allen Mitgliedsstaaten eine vergütungspflichtige Regelung zur Privatkopie, so etwas ist sehr, sehr wichtig. Dann muss man den Schranken katalog überprüfen. Ich stehe der Generalschranke auch sehr positiv gegenüber, da hier ein Bereich geregelt wird, der bislang ungeregelt ist bzw. wo es Regelungsbedarf gibt. Dann haben wir natürlich auf europäischer Ebene die Aufgabe, den Binnenmarkt so zu gestalten, dass keine Handelshemmnisse oder Hemmnisse im Austausch, in der Nutzung, im Konsum von Werken entstehen. Das ist sehr wichtig. Das sind einfach drei kleine europaweite Punkte. Daneben, denke ich, braucht man tatsächlich auch ein inhaltliches, ideologisches Konstrukt von dem, was denn ein europäisches Urheberrecht ist. Wie grenzt es sich beispielsweise zu dem amerikanischen Urheberrecht ab oder soll es sich überhaupt abgrenzen bzw. wo gibt es Anknüpfungspunkte etc. pp.? Wenn wir bei Europa sind, ein Satz zur WIPO (*Weltorganisation für geistiges Eigentum, englisch: World Intellectual Property Organization*) mit der RBÜ (*Revidierten Berner Übereinkunft*). Auch das ist ein sehr, sehr wichtiger Player. Ich glaube, man sollte ihn nicht vergessen. Das ist immer der Punkt, bei dem alle abwinken und sagen, mache es ruhig, in fünfzig Jahren. Ich glaube aber trotzdem, dass das ein relevanter Punkt ist, dass man überlegen sollte, ob man hier zu neuen Regelungen kommt. Auf nationaler Ebene nenne ich ganz kurz vier Punkte. Das Leistungsschutzrecht ist gefallen, das ist abzuschaffen. Im Urhebervertragsrecht sehe ich hohen Änderungsbedarf, das hatte ich vorher schon genannt. Dann beispielsweise die Regelung der Kabelweitersendung, ich halte wenig davon,

dass man hier noch groß reformiert. Ich erkenne den Sinn und Zweck der Regelung schlicht und ergreifend nicht mehr. Und deswegen würde ich auch gerne diskutieren, inwieweit das Modell der Kabelweitersendung überhaupt noch Sinn macht, vor allem in dem Bereich, wo Internet und Fernsehen immer stärker verschmelzen. Der vierte und letzte Punkt bezieht sich auf nationale kurzfristige Regelungen, § 5 - Amtliche Werke. Das ist ein ganz, ganz wichtiger Paragraph im Urheberrecht, wenn es darum geht, dass Werke von öffentlichen Stellen ohne Urheberrechtsschutz frei zur Verfügung stehen. Hier sollte man auch über eine starke Ausweitung bzw. Präzisierung nachdenken. Das ist auch relativ einfach gemacht. Und, beispielsweise, die wissenschaftlichen Gutachten des Deutschen Bundestages sollten klar als amtliches Werk laufen. Bislang ist das nicht so, hier kann man immer noch Sperrfristen einziehen. Aber es sollte selbstverständlich sein, dass vom wissenschaftlichen Dienst erarbeitete Gutachten unter diese Regelung fallen.

**Der Vorsitzende:** Prof. Hoeren, Sie haben das Wort für die Antwort auf die zweite Frage der Abgeordneten Wawzyniak.

**SV Prof. Thomas Hoeren:** Es waren konkrete Fragen, erstmal die beiden Modelle, 75 Prozent und Datenströme. Der Entwurf kam so zu sagen heute erst, ich kann jetzt wenig zu den Modalitäten sagen. Aber 75 Prozent, das scheint mir ganz einfach genauso aus der Luft gegriffen zu sein wie 85 Prozent oder 15 Prozent, also warum jetzt 75 Prozent? Mir scheint es auch schwierig zu sein, für jede Sparte, egal ob Musik, Film oder Vergleichbares, alles mit 75 Prozent zu berechnen. Das ist schwierig. Und diese Gemeinkostenabzugsgeschichten, die sind nicht so ganz trivial. Deshalb ist es natürlich ein forscher Vortrag. Den Vorschlag verstehe ich, Sie wollten so richtig eine Rakete zünden. Das ist ja auch gut, aber ich glaube, im Detail ist es da wirklich nicht so einfach. Ich gebe auch zu, dass ich auch von dem zweiten Vorschlag nicht so viel halte. Der ist sozusagen geklaut, der kommt eigentlich von Bill Clinton, der hatte auch so eine Idee mit Datenstromsteuern oder Abgaben, und die hieß früher die „Bitsteuer“. Sie wurde in den Neunzigerjahren erwogen, um kleineren Medienhäusern zu helfen. Das liest sich verlockend oder hört sich verlockend an, hat aber das folgende



Problem: Wer kassiert das denn nach welchen Maßstäben ein? Das könnten ja nur Verwertungsgesellschaften sein. Und dann verabschieden wir uns vollständig vom Leitbild der Verwertungsgesellschaften, die eigentlich typischerweise nur Sekundärrechte wahrnehmen. Die Verwertungsgesellschaften werden dann die Megakontrollinstanz und Inkassostelle für alles, was Internetnutzung angeht. Das ist schlimmer als die GEZ, darüber muss man sich klarwerden, und das, glaube ich, will niemand. Mein eigener Vorschlag ist jetzt gar nicht so einfach. Und, da gebe ich auch den Kollegen aus der SPD Recht, eine Generalrevision oder so ein forscher Vorschlag hilft gar nicht. Wir müssen kleine Baustellen schaffen, damit Urheber mehr Geld bekommen. Ich habe einen Vorschlag in meiner Stellungnahme gemacht, das ist z.B. der Zusammenhang von Filmförderrecht und dem, was nachher die Filmurheber bekommen. Wenn man Filmförderrecht so konzipiert, dass man sagt, das ZDF bekommt nur Filmförderung, wenn das und das an Rechten auch bei den Urhebern ankommt. Das wäre ein ganz einfaches Instrument, das kostet nichts, ganz einfach nichts. Die Wissenschaftsflatrate, auf die wir gleich auch zu sprechen kommen, ist sicherlich auch anzusprechen. Da geht Geld hinein. Man würde sagen, so wie in den Niederlanden ganz gängig, man bezahlt eine Flatgebühr seitens der Hochschulen und damit ist z.B. die Nutzung von E-Books und so weiter, also die Nutzung von elektronischen Leseplätzen abgegolten. Da ist klar definiertes Geld da, das kommt den Urhebern zugute und das Thema ist klar. Wir haben ein klar definiertes, auf einen Bereich passendes - ich bin kein Fan der Kulturflatrate - aber auf einen Bereich Wissenschaft passende Flatratemodell. Das dritte scheint mir wirklich wichtig zu sein. Wir können eben nicht mit so 75 Prozent und irgendwas an Vergütung regeln. Die Juristen können das nicht. Wir haben wirklich unsere Grenzen, wir sind keine BWLer. „Judex non calculat“ hieß es im Mittelalter, der Jurist rechnet nicht. Was wir nur tun können ist, wir können auf der Rechteseite sagen, irgendetwas verbleibt, sozusagen nach einer AGB-Kontrolle, zwingend oder halbzwingend, wenn man so will, beim Urheber. Wir haben tolle Ideen dazu gehabt. Eugen Ulmer hat 1976 für das Bundesministerium der Justiz über die Frage, wie man eine Reform des Urhebervertragsrecht machen könnte, das legendäre Gutachten geschrieben. Es

ist nicht so, dass es keine Vorschläge gäbe. Die müsste man herausziehen, die müssten diskutiert werden. Das ist nicht trivial, das kann man nicht mit einem Handschlag machen. Und dann könnte man da, glaube ich, auch noch einiges für die Urheber herausholen. Das wären sozusagen meine drei kleinen Baustellen, wo man vielleicht etwas machen kann.

Der **Vorsitzende:** Jetzt haben wir die Fragen vom Kollegen Flisek an Herrn Prof. Spindler und an Prof. Hoeren.

**SV Prof. Gerald Spindler:** Das sind umfassende Fragen, Herr Flisek, die Sie da gestellt haben. Ich kann sehr gut verstehen, dass Sie sagen, wir sollten uns vielleicht nicht zu viel vornehmen und keine Art Generalrevision überlegen. Das kann ich auf Grund meiner Erfahrungen hier in diesem Hause bei diversen Gesetzgebungsvorhaben und auch auf europäischer Ebene sehr gut nachvollziehen. Nichtsdestotrotz ist es, glaube ich, sinnvoll, dass man versucht, eine generelle Policy-Leitlinie zu finden, jenseits eines konkreten Gesetzgebungsvorhabens. Beispielsweise, wollen wir in Zukunft noch weitere Leistungsschutzrechte? Wie stehen wir eigentlich dazu, dass bloß noch Investitionen geschützt werden, fast wie ein Eigentumsrecht? Das sind grundlegende Fragen, die müssen Sie nicht gleich in Gesetzesform gießen, aber dass man einfach eine gewisse Leitlinie hat. Mir ist auch vollkommen klar, dass in einer Demokratie die Mehrheiten alle vier Jahre irgendwie immer ein bisschen wechseln. Aber es ist ganz sinnvoll, dass man solche Pflöcke einschlägt. Zweitens, die Technologieneutralität, das ist natürlich schwierig. Das sehe ich auch, ich kann nur wiederholen, was ich vorhin sagte. Man kann das dadurch überwinden, indem man ein bisschen auch dem Rechtssystem, der Rechtsprechung, zutraut, indem man Analogien zulässt, indem man ganz moderat, wie ich vorhin sagte, mit dieser Fair Use Schranke agiert. Und dass man dann nicht nach amerikanischem Vorbild, also mit totaler Rechtsunsicherheit, vorgeht, sondern dass man einfach sagt, dort, wo es in etwa gleich ist zu dem, was wir jetzt schon haben, da lassen wir das eben beispielsweise zu. Auf diese Weise können Sie eine Technologieneutralität hineinbekommen, auch wenn Sie vorher etwas nicht bedacht haben. Das



tariert das aus und geschieht dann eben auch jenseits von entsprechenden Lobbyeinflüssen in dem Bereich. Also das hielte ich persönlich für sinnvoll. Drittens, eine ganz einfache Geschichte, und ich habe es vorhin schon erwähnt im Zusammenhang mit den unsäglichen Erfahrungen 2008. Solche Dinge in Papierform aufschreiben und das Büro für Technikfolgenabschätzungen einbeziehen, das wäre sinnvoll. Dritte Frage ist die, wie kann ich diesen immer schneller werdenden Tendenzen, jetzt einmal jenseits von Analogien, Herr werden? Hier ist ein Vorschlag, der, das sehen wir im nächsten Jahr, vielleicht auch noch ein bisschen näher ausgearbeitet wird, z.B. im Rahmen von Prüfpflichten bei Host Providern und ähnlichem. Warum nicht eine regulierte Selbstregulierung, die branchenspezifisch, marktspezifisch und vielleicht schneller, als das es ein Gesetzgeber kann, manchmal auch schneller, als es ein Ministerium kann, mindestens unterstützend und als Feintuning arbeitet? Wir haben entsprechende Vorschläge im Bereich des Datenschutzes. Da funktioniert es manchmal ganz gut, manchmal nicht so gut, aber das wäre eine Idee. Das wäre etwas, was man vielleicht näher ausbauen könnte und was den Gesetzgeber auch entlastet von seiner Tätigkeit. Denn Sie können nicht für jede Branche alles en détail regeln, das wäre preußisches allgemeines Landrecht, das können wir nicht.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Hoeren, bitte.

**SV Prof. Thomas Hoeren**: Zunächst eine Bemerkung allgemeiner Art, Juristen sind nun einmal Legastheniker des Fortschritts. Wir kommen da nicht drum herum. Das ist aber auch nicht schlimm, dass wir Legastheniker des Fortschritts sind, das ist unsere Aufgabe. Wir schauen uns ganz bedacht bestimmte technische Entwicklungen an und kommen immer nur ex post. Die Vorstellung, dass wir noch schneller sind als die Technik, das wird niemals funktionieren, das ist ein Traum. Wir müssen priorisieren, da gebe ich Ihnen recht. Und ich habe das voll verstanden auch mit Ihrer Generalrevision, so etwas kann man hier nicht machen. Dafür ist das Thema zu kontrovers. Sie haben nach Priorisierungen gefragt, und da würde ich sagen, das Wichtigste ist erstmal die Wissenschaftsschranke. Ich bin natür-

lich jetzt Betroffener, jetzt bin ich einmal Lobbyist. Im Alltag sehe ich, was die katastrophale Regelung des § 52 a, die jetzt verlängert worden ist, für die Universität Münster bedeutet. Die Universität hat viel investiert, Geld ausgegeben, sich gute Sachen zur Frage der virtuellen Seminarapparate überlegt, und kann diese nicht umsetzen, weil es keine Planungssicherheit gibt, weil die Vorschrift so schlecht gemacht ist, dass man sie überhaupt nicht händeln kann und auch das nur bei der VG Wort melden kann. Was die VG Wort wiederum veranlasst zu sagen, aber ihr müsst doch irgendetwas damit machen, ihr wollt sie doch verlängert haben. Das ist ein Debakel für alle Hochschuleinrichtungen, und das muss man schnell lösen, die Vorschrift muss umstrukturiert werden. Wir brauchen relativ weit und im Hinblick auf Artikel 5 GG auch extensiv operierende Schranken, sozusagen zu Gunsten der Wissenschaft. Daran ist ja Geld angeknüpft, und die sind auch bereit zu zahlen. Die wollen jetzt vor allem Planungssicherheit haben. Das ist das oberste Gebot, das kann man schnell machen, das tut keinem weh außer den Verlagen. Aber die wollen immer nur Geld. Das ist immer das Gleiche. Die haben zum Teil kein Verständnis für das, was ihre eigene Klientel, nämlich die Wissenschaftler als Urheber, erleiden unter dem, was sich in den §§ 52 a, b und 53 a da alles versteckt. Also das wäre für mich die oberste Priorität. Schwieriger ist die Frage der urheberangemessenen Vergütung. Da habe ich versucht, drei Baustellen aufzuzeigen, bei denen man vielleicht mit einfachen Mitteln, erstmal mit kleinen Schritten, anfängt. Wenn man an das Förderrecht oder so denkt, das kostet nicht viel, ist einfach zu machen, da könnte man auch etwas tun. Und deshalb gebe ich Ihnen abschließend absolut Recht, so ein Prioritätenkalender muss her. Und das muss mit Experten durchgespielt werden. Ich will nichts gegen Lobbyisten sagen, da gehören Lobbyisten auch dazu, aber die Kultur, uns als Experten wahrzunehmen, hat sich in den letzten zehn Jahren im Bundestag und in den Ministerien massiv geändert. Ich bin sehr froh, dass ich heute hier sein darf und ein bisschen darüber erzählen darf. Aber man könnte mehr mit uns machen. Benutzen Sie uns.

Der **Vorsitzende**: Der Kollege von Notz hat seine Fragen gestellt an Prof. Spindler und an Prof. Hoeren, bitte schön.



**SV Prof. Gerald Spindler:** Zur Kulturfltrate oder Pauschalabgabe oder wie man das auch nennen will antworte ich gerne, und dann gestatte ich mir auch gleich, ein bisschen auf den Kollegen Hoeren einzugehen, das sei mir einfach gegönnt. Es geht im Kern darum, das zu nehmen, was wir jetzt haben. Da ist die Geräteabgabe, die damals vom Gesetzgeber aus einem guten Grund eingeführt worden ist und die sich, mit allen Schwächen, die sie natürlich auch hat, im Großen und Ganzen bewährt hat. Ich möchte bloß daran erinnern, was damals die Gründe waren. Man kann es fast wortwörtlich zitieren. Es soll die Austarierung der Interessen sein, der Privaten, der Bürger, damit nicht irgendwelche Kontrolleure bis in die Wohnung hineinkommen, und der Rechteinhaber, damit diese eine vernünftige Vergütung erhalten. Es ist letztendlich eine Austarierung der Interessen, die dahinter steckt. Und die Idee, die wir haben, ist grundsätzlich die, dass wir letztendlich heute auf ähnliche Phänomene zugreifen. Wir haben es damit zu tun, dass wir ansonsten bis in den privaten Bereich hinein kontrollieren müssten, dass wir schauen müssten, wer macht eigentlich was. Und es geht ja nicht nur um Verträge, die abgeschlossen werden, sondern es ist natürlich auch Piraterie, die da stattfindet. Das ist nicht zu leugnen. Und diese Abgabenform würde das natürlich vermeiden. Sie würde alle möglichen Abmahnungen vermeiden, sie würde auch vermeiden, dass man versucht, jeden irgendwie in die Haftung zu nehmen, bis hin zu irgendwelchen staatsanwaltlichen Verfahren gegen private Nutzer. Das ist einfach die Idee, die grundlegende Idee, die dahintersteckt. Und diese Idee hat einen gewissen Charme, sie ist deswegen keineswegs revolutionär, marxistisch oder sonst irgendwie etwas. Sie ist einfach nur eine Fortsetzung dessen, was Ihre Vorgänger in der CDU Koalition 1965/66 beschlossen haben. Nichts anderes ist es eigentlich. Und die Frage, wie es erfasst und verteilt wird, ist nicht völlig revolutionär, das haben wir heute schon. Wenn ich mir anschau, wie etwas erfasst wird, was urheberrechtlich verwertet wird, über Fernsehsendungen oder ähnliches, ist festzustellen, wir haben die entsprechenden statistischen Daten schon. Wir können es machen. Wenn die Leute freiwillig bereit sind, mit Setup-Boxen ihr Nutzerverhalten aufzeichnen zu lassen, und da gibt es genügend, die das tun, können Sie statistisch entsprechend extrapolieren und die Gebühren berechnen. Das

ist überhaupt kein Thema. Und deswegen, lieber Thomas, verzeihe mir, aber das ist so ein bisschen das Totschlagargument mit der GEZ. Es wirkt in der öffentlichen Diskussion immer wunderbar, weil es so schön negativ besetzt ist, aber das ist ja keineswegs intendiert. Die Verwertungsgesellschaften verteilen doch heute schon entsprechend. Und je mehr sich das verbreitet, je mehr wir hier die ganzen Smartphones, Computer usw., was hier alles zu sehen ist, haben - das sind die Verwertungsgesellschaften. Ist das jetzt die GEZ oder was? Das ist, ehrlich gesagt, kein sachliches Argument. Verzeihung, aber das zieht nicht. Und was heißt, man kann nicht rechnen als Jurist. Natürlich können wir nicht rechnen, das wollen wir auch gar nicht. Es geht um das, was jetzt die normale Aufstellung von Tarifen ist. Das ist genau das, was jetzt auch bei den Verwertungsgesellschaften passiert und was das Problem ist, auf das ich damals, als ich dieses Gutachten gemacht habe, gestoßen bin. Und da muss der Gesetzgeber ansetzen, das kann er auch national, damit diese Verfahren transparenter werden, damit man weiß, nach welchen Methoden werden Abgaben ermittelt. Versuchen Sie das einmal, das herauszubekommen. Das ist extrem schwer. Sie bekommen die empirischen Methoden nicht mitgeteilt, Sie wissen nicht, nach welchen Maßstäben vorgegangen wird. Man muss die Beteiligten zwingen, das offen zu legen. Und dann gibt es auch eine öffentliche Diskussion darüber, dann kann die Wissenschaft sich damit auseinandersetzen, Politiker, egal wer, und das wäre schon einmal ein erster Schritt in diese Richtung.

**Der Vorsitzende:** Das war die erste Fragerunde. Und weil Herr Prof. Metzger und Frau Steinbrecher nicht explizit gefragt oder genannt wurden, haben Sie beide jetzt die Möglichkeit, kurz alles zu ergänzen. Herr Prof. Metzger, Sie beginnen bitte.

**SV Prof. Axel Metzger:** Ich würde gerne ganz kurz auf den Beitrag von Herrn Flisek eingehen. Ist der EU-Gesetzgeber nicht ähnlich lobbygetrieben? Ich muss kurz schlucken, aber ich würde sagen, trotz des Leistungsschutzrechts ist mein Vertrauen in



das, was in diesem Haus und in der Nachbarschaft stattfindet, immer noch größer gegenüber dem, was in Brüssel passiert. Das hilft uns am Ende nicht, so sind die Zeiten. Interessen werden professionell wahrgenommen, und die Gesetzgebung und die Gesellschaft müssen dann mit den Ergebnissen leben. Letztlich, wenn ich den Punkt Flexibilisierung kurz aufgreifen darf: Es ist so, dass der Gesetzgeber wegen der kontroversen Situation im Urheberrecht und auch wegen der Technikgeschwindigkeit nicht adäquat jeweils in der Geschwindigkeit, die wir bräuchten, adäquate Lösungen herbeizaubern kann. Insofern glaube ich, müssten wir das institutionelle Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Gerichten neu justieren. Die Regeln, die im Moment im Urheberrecht vorherrschen, sind auf Nichtanalogiefähigkeit angelegt, und zwar sowohl die Schranken als auch - mittlerweile oft übersehen - die Verwertungsrechte. Die Gerichte können nicht mehr, wie sie das früher gemacht haben, wenn eine neue Nutzungsform stattfindet, durch Rechtsfortbildung neue Verwertungsrechte anerkennen. Das hat der EuGH abgeschnitten. Wir haben ein komplett entwicklungsfeindliches System in Kombination mit einer wegen der Kontroverse blockierten Legislative. Das kann nicht funktionieren. Deswegen brauchen wir Flexibilisierung, und zwar eine Flexibilisierung, die die Regeln, die wir haben, die sich als sinnvoll erwiesen haben, beibehält, die aber Öffnungsklauseln, sowohl bei den Schranken als auch bei den Verwertungsrechten, vorsieht und den Gerichten an der Stelle auch sagen, was sie machen sollen. Das, was wir im Moment erleben, ist, dass der Bundesgerichtshof, aber auch der Europäische Gerichtshof, weil sie nichts Besseres haben, mit Einwilligungen und ähnlichen Instrumenten agieren. Das, was dann am Ende herauskommt, ist vergütungsfrei, also ohne dass bezahlt wird. Ich würde mir in vielen Bereichen vorstellen können, und vielleicht wäre das auch eine Lösung für das Leistungsschutzrecht gewesen, dass man Dinge nicht mit Verbotsrechten belegt, sondern Dinge gestattet, aber Vergütungspflichten einführt. Das wäre etwas, was möglich wäre, und das sollte man den Gerichten in gewisser Weise in die Hand geben. Insofern zur Flexibilisierung: Ja. Das Problem ist, dass viele der Themen, über die wir hier sprechen, auch Kulturflatter, auf deutscher Ebene gar nicht mehr durchgesetzt werden können. Das ist eine Diskussion, bei

der ich nicht weiß, ob wir sie hier noch sinnvoll führen können. Insofern möchte ich mich dazu nicht so verstärkt äußern. Wenn ich noch einen Satz sagen darf - das nimmt den Punkt von Herrn Schipanski auf, den hatte ich auch in meinem Eingangsstatement angelegt. Ich finde den Arbeitskatalog aus dem Koalitionsvertrag als Ausgangspunkt sehr, sehr sinnvoll, das ist mit Bedacht gemacht. Da werden Punkte angesprochen, die im Rahmen der nationalen Gesetzgebung durchgeführt werden können. Ich würde Sie ermutigen, dass Sie, wie Sie es auch vorgetragen haben, an diesen Punkten mehr oder weniger parallel anfangen zu arbeiten. Es passiert auch auf der Arbeitsebene. Und insofern wäre es schön, wenn wir da weiter kommen. Eine Generalrevision wird am Ende nicht herauskommen. Ich möchte an der Stelle nur sagen, nächstes Jahr wird unser Urheberrecht 50 Jahre alt. 1965 war der Gesetzgeber sehr, sehr mutig und hat so eine Generalrevision gemacht. Ich glaube, dass wir heute dafür nicht die politischen Rahmenbedingungen haben.

Der **Vorsitzende**: Frau Steinbrecher, bitte.

SV'e **Judith Steinbrecher**: Vielen Dank. Ich finde es sehr gut, Herr Flisek, wenn Sie sich gegen einen dritten Korb oder ein Gesamtpaket aussprechen. Ich habe den Eindruck, dass schon aktuell Themen viel zu sehr vermischt werden. Das Thema Urheberrecht wird auf einmal zum Thema der Cyberkriminalität, wenn man sieht, wie die Diskussion zur WLAN-Betreiberhaftung läuft. Herr Schipanski, Sie sprachen gerade das Thema Kartellrecht in Bezug auf das Leistungsschutzrecht an. Auch da werden von Seiten der Verlage strategisch geschickt Dinge verknüpft. Aber auf der anderen Seite, wenn es um die urheberrechtliche Beurteilung geht, werden Dinge vermischt, die nicht zusammengehören. Gestatten Sie mir noch einen Hinweis zu dem Beitrag von Herrn Prof. Spindler in Bezug auf die Datenströme und die Geräteabgabe. Sie sagen, man wollte damals mit der Geräteabgabe vermeiden, dass eine Kontrolle in den Haushalten herrscht. Das, was Sie jetzt vorgeschlagen haben, ist aber genau das. Man kontrolliert, welche Datenströme wo laufen. Ich glaube, das Verteilungssystem, da spreche ich einmal für die Verwertungsgesellschaften, ist alles andere als trivial.



Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt haben wir eine Frage unterschlagen, glaube ich, vom Kollegen von Notz. Herr Prof. Hoeren, bitte.

**SV Prof. Thomas Hoeren**: Vielen herzlichen Dank, dass ich das noch nachtragen darf. Ich kann im Grunde auf vieles verweisen, was meine Kollegen gesagt haben. Sie haben gefragt, wie man eine Generalschranke oder eine Schrankenbewertung EU-weit sozusagen harmonisieren könnte, um die Schieflage des Interessenausgleichs wegzubekommen. Ich sehe eine doppelte Lösung. Die eine ist mein Lieblingsthema, die Wissenschaftsschranke. Ich glaube, man kann durch sehr spezielle, klar konturierte Aussagen zu Gunsten der Wissenschaft noch etwas hinbekommen. Da braucht man keine Generalklausel oder so etwas, sondern kann ganz einfach sehr präzise, sogar europaweit, einiges bewirken. Den Spielraum, das hatte Herr Metzger in seinem Papier, glaube ich, kurz betont, den uns die EU gibt, auch für den Bereich Wissenschaft, haben wir noch gar nicht ausgelotet. Da ist noch viel mehr an Möglichkeiten in den Vorgaben aus Brüssel enthalten, als wir in Deutschland gemacht haben. Die schwierige Frage ist natürlich: Brauche ich so etwas wie Fair-Use oder eine Generalaussage über irgendetwas? Da sind wir, wenn ich zusammenfassen darf, fast alle am Tisch der Auffassung: So etwas wie die Amerikaner wollen, das können wir nicht wollen. Wenn man sich die Details anguckt, wie die Amerikaner es machen, ist das keine gute Idee. Das ist eine dispositive Schranke, die kann ich sofort aufheben, die ist völlig unkonturiert. Dann gibt es einen zweiten Vorschlag, Art. 9 Abs. 2 RBÜ zu nehmen, die RBÜ ist auch schon genannt worden. Das ist eine ganz allgemeine Generalklausel. Die ist aber auch furchtbar und schwer zu konturieren. Ich glaube, dass wir uns einen Gefallen tun, wenn wir uns die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angucken. Der Gerichtshof hat in letzter Zeit immer wieder ein neues System der Schrankenbewertung, bezogen auf Fundamentalewerte, ausgerufen, und damit klargestellt, dass wir die Schrankenbewertung ändern müssen. Die werden bisher als Ausnahmebestimmungen angesehen, das muss weg. Die müssen auch grundrechtsbezogen, fundamentalrechtsbezogen ausgelegt werden. Da haben wir, das hatte Herr Spindler erwähnt, Überlegungen aus der Wissenschaft, von vielen Kollegen, die sich zusammengesetzt

haben, um Formulierungen zu finden, wie so eine Art Generalklausel doch noch adäquat sein könnte; in diesem Zusammenhang wieder die Bitte, das ganz einfach zur Kenntnis zu nehmen. Es haben wirklich viele Leute an diesem Report mitgewirkt, das ist eine sehr gute Sache.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Somit kommen wir nun zum zweiten Teil der Fragerunde. Das Wort hat für die CDU/CSU Fraktion der Kollege Thomas Jarzombek.

**Thomas Jarzombek (CDU/CSU)**: Ja, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bin Prof. Hoeren für eine Aussage sehr dankbar, nämlich dafür, dass man das nicht ausschließlich den Juristen überlassen sollte. Manchmal haben solche Diskussionen des Urheberrechts über die Jahre einen Detailgrad, eine Terminologieheftigkeit, das würden sich die IT-Leute nicht trauen mit ihren Begrifflichkeiten. Ich möchte gerne zwei Fragen stellen. Ich fange einmal bei Prof. Hoeren an zum Thema Leistungsschutzrecht. Hier sitzen ja auch einige im Raum, die damals mit bei der Entscheidung dabei gewesen sind. Und ich könnte mir vorstellen, dass zwischen der Erwartungshaltung und der Argumentation von damals und der heutigen Ist-Situation schon eine gewisse Abweichung entstanden ist. Insofern wäre meine erste Frage die VG Media betreffend, bzw. die der VG Media angeschlossenen Unternehmen. Wir haben nun offensichtlich, wenn auch temporär begrenzt, einen Freifahrtschein für Google ausgestellt. Ist es, Herr Prof. Hoeren, überhaupt grundsätzlich zulässig und auf Dauer haltbar, dass eine Verwertungsgesellschaft auf Verwertung verzichtet - und das auch noch einseitig gegenüber einzelnen Rechteinhabern? Ich würde gerne als zweites Frau Steinbrecher fragen, wie denn die tatsächlichen Auswirkungen sind und ob Sie beschreiben können, wie das Vorgehen der VG Media gegenüber deutschen, mittelständischen Unternehmen und Startups ist. Sind Sie der Überzeugung, dass das vielleicht zu einem Marktgleichgewicht führt. Dadurch, dass genau dadurch das beklagte Monopol von Google zementiert wird, dass spannende, interessante und wertvolle Inhalte jetzt an einen Anbieter -nämlich Google, den Monopolisten - so veräußert werden. Aber man hört zumindest immer, dass der deutsche Gründer ganz anders ange-



gangen wird und ihm diese Dinge nicht zur Verfügung stehen.

Der **Vorsitzende**: Für die Fraktion Die Linke hat das Wort der Kollege Behrens.

Abg. **Herbert Behrens** (Die Linke): Vorweg erstmal vielen Dank auch an Sie, Herr Hoeren. Sie haben gesagt, Sie stehen gerne zur weiteren Beratung zur Verfügung, wenn es en Details geht. Die Gefahr ist aber immer dann, wenn wir Fachleute zu Rate ziehen, der Versuch, es weniger komplex zu haben, oft nach hinten losgeht. Darum wäre mir sehr gelegen, dass wir hier im Gespräch im weiteren Verlauf nochmals an dieser Frage arbeiten, in wie weit wirklich der „Ansatz Generalrevision“ der richtigere ist, um dann in Detailfragen zu gehen, oder wie Sie es gesagt haben, lassen Sie uns Details herausnehmen und diese vernünftig klären, damit wirklich auch die Urheber zu ihrem Recht kommen. Die Frage wird, glaube ich, noch an anderen Stellen zu klären sein. Ich habe zwei Fragen, die ich einmal an Sie, Herr Hoeren, und an Philipp Otto stellen möchte, und zwar auch das Thema Leistungsschutzrecht betreffend, das offenbar nur eine kurze Lebenszeit zu haben scheint, denn so alt ist das ja noch gar nicht. Es wurde hier erwähnt, der neue Kommissar Oettinger hatte es hier im Ausschuss auch mit einigen Thesen sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass es sich um einen sehr komplexen Bereich handelt, der aber auch innovativ behandelt werden muss. Nun hat er aber auch kürzlich gesagt, ich zitiere: „Wenn Google intellektuelle Werte aus der EU bezieht und damit arbeitet, dann kann die EU diese Werte schützen und von Google eine Abgabe dafür verlangen.“ Also, diese Aussage widerspricht ein bisschen dem, was hier vorgetragen wurde. Meine Frage, die sich daraus ergibt, ist: Kann die EU überhaupt solche Fälle schützen und ist das nicht wieder eine Forderung nach Einstieg in ein erweitertes Leistungsschutzrecht für Presseverleger auf europäischer Ebene? Wie bewerten Sie diese Aussage, ist es nicht ein Gegenteil dessen, was er zumindest hier im Ausschuss gesagt hatte?

Der **Vorsitzende**: Für die SPD-Fraktion stellt zunächst der Kollege Klingbeil eine Frage und danach die Kollegin Esken, bitte schön.

Abg. **Lars Klingbeil** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich will auf ein Thema eingehen, das bisher nicht erwähnt wurde, die Frage der offenen WLAN-Netze. Das ist ja auch ein Vorhaben im Koalitionsvertrag und wir bewegen uns da in einem Spannungsfeld von offenen Netzen, wo wir auch geschrieben haben, wir wollen die Potentiale, die da zweifelsohne liegen, heben und stärken. Auf der anderen Seite gibt es natürlich die Störerhaftung und dann auch den Schutz von Urheberrechten, vielleicht könnten Sie dazu noch ein paar Sätze verlieren. Da wir teilen, darf ich jetzt ja zwei Personen fragen und Frau Esken darf dann auch eine Frage an zwei Personen stellen. Ich würde dann Herrn Spindler und Herrn Metzger gerne dazu fragen.

Der **Vorsitzende**: Netter Versuch.

Abg. **Saskia Esken** (SPD): Ja, Juristen sind wir nicht und Mathematiker auch nicht, aber wir kriegen das schon hin. Herr Prof. Metzger, Sie hatten von einem nicht akzeptierten Rechtssystem gesprochen mit dem Urheberrecht, weil sich eben in weiten Teilen nicht daran gehalten wird. Ich sehe einen Bereich unserer Gesellschaft, wo sozusagen eine Übererfüllung stattfindet, nämlich im Bildungssystem, wo vor lauter Angst vor der Abmahnung gerade die digitale Bildung, die doch so dringend nach vorne gebracht werden müsste, nur mit angezogener Handbremse genutzt wird. Gibt es auch andere Gründe dafür? Natürlich, aber ich glaube, das Urheberrecht ist einer davon, und ich würde gerne wissen, wie Sie sich eine allgemeinere Bildungs- und Wissenschaftsschranke vorstellen, damit da mehr geht. Danke.

Der **Vorsitzende**: Frau Rösner, Sie machen bitte die Fragerunde komplett.

Abg. **Tabea Rößner** (Bündnis 90/Die Grünen): Ja, vielen Dank. Ich finde das ja schon sehr bezeichnend, dass wir hier in dieser Runde zusammen sitzen und zum Leistungsschutzrecht so einhellige Meinungen bekommen, das haben wir, glaube ich, in der Vergangenheit nicht gehabt. Deshalb möchte ich auch meine erste Frage dazu stellen und zwar an Prof. Spindler. Es gab den Vorschlag der SPD, anstatt des Leistungsschutzrechtes eine Änderung im Urheberrecht vorzunehmen, um die





Rechte der Journalisten und Presseverleger gegenüber Harvestern oder Aggregatoren zu stärken. Die Idee war, in § 10 Urhebergesetz einen neuen Absatz einzufügen, der auf Grund einer Vermutungsregel die Prozessführungsbefugnis der Presseverleger im Autoreninteresse erleichtert. Auf dieser Basis könnten Presseverlage gegen die Verletzung von Urheberrechten vorgehen, ohne für jeden einzelnen Text darlegen zu müssen, dass Ihnen die Urheber der Texte ihre Rechte wirklich abgetreten haben. Halten Sie diesen Vorschlag für notwendig oder für sinnvoll als Gegenvorschlag zu dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage, das wir ja jetzt hier so einhellig als nicht geeignet erkannt haben? Meine zweite Frage richtet sich an Prof. Metzger, wobei ich auch unheimlich gerne die Vorschläge hätte, die Prof. Hoeren zum Urhebervertragsrecht eben kurz erwähnt hat. Wir haben dazu in der letzten Wahlperiode einen Antrag gemacht. Ich weiß nicht, ob Sie den kennen. Eine Bewertung dieser Vorschläge wäre natürlich interessant. Aber Herr Metzger, Sie haben festgestellt, der Kuchen, der durch die digitale Verwertung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten gewonnen wird, wird immer kleiner. Wo sehen Sie denn die Möglichkeiten, oder haben Sie Vorschläge, wie die Urheber an der digitalen Verwertung tatsächlich partizipieren können, wenn auch die Gewinne über Intermediäre abgezogen werden bzw. der Kuchen dadurch kleiner wird?

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Fragen. Prof. Hoeren und Frau Steinbrecher beantworten bitte die Fragen vom Kollegen Jarzombek, bitte schön.

SV **Prof. Thomas Hoeren**: Ja, das ist im Grunde fast keine Frage, da ist ja auch die Antwort schon mit dabei und das finde ich auch richtig. Sie fragten nach der Rolle der VG Media und diesem Freifahrtschein. Die einfache Botschaft ist, einen Freifahrtschein einer Verwertungsgesellschaft kann es überhaupt nicht geben. Eine Verwertungsgesellschaft kann nicht auf Rechte verzichten. Im Grunde ist das, was die VG Media da gemacht hat, so ist es auch aufgenommen worden in der Forschung, ein Armutszeugnis. Diese Presseerklärungen, die da herausgegeben worden sind, sind sehr befremdlich auch vom Wortmaterial. Die haben das natürlich mit einem Trick gelöst. Die haben gesagt, wir „verschenken“ so eine Lizenz. Wir geben ganz einfach so eine Lizenz heraus, aber auch

da wäre die Frage, kann eine Verwertungsgesellschaft überhaupt irgendetwas verschenken? Das werden die natürlich nicht machen können. Sie haben also erklärt, sie verzichten, sie ziehen sich da heraus. Das macht aber das Dilemma deutlich, vor dem die stehen. Das war eine Verwertungsgesellschaft, die nie eine große Rolle gespielt hat im System der Verwertungsgesellschaften, die wegen des Leistungsschutzrechts aufgewertet worden ist und entdeckt hat, dass sie Pech hatte, weil sie das, was sie eigentlich tun sollte, nicht machen kann. Dazu kommt nun die Botschaft des Kartellamtes: „Ihr könnt Google nicht zwingen, das aufzukaufen“, das ist ja noch komischer. Von da aus stehen die jetzt vor dem Dilemma: Was macht man? Ich würde vielleicht noch einen Satz sagen zu dem, was gerade noch als Äußerung fiel. Das Schiedsverfahren löst überhaupt nichts bei dieser Frage. Die lösen doch nur die Detailprobleme, das ist die kleine Schiedsstelle mit Herrn Portman, die macht doch keine Grundsatzäußerung zu der Frage, ob ein Leistungsschutzrecht gut oder schlecht ist. Die werden sich sehr minutiös über Tarife Gedanken machen und Klimmzüge machen, wie man kleine und kleinste Teile auseinander dividieren kann, aber mehr wird da nicht kommen. Deshalb verstehe ich nicht ganz, die Frage gebe ich sozusagen rhetorisch an Sie zurück, wieso man dann wartet bis die arme Schiedsstelle etwas gemacht hat, die das kleinste Rad in der Diskussion ist. Aber das müssen Sie wissen.

Der **Vorsitzende**: Frau Steinbrecher, bitte.

SV'e **Judith Steinbrecher**: Ja, vielen Dank Herr Jarzombek. Herr Prof. Hoeren, da kann ich Ihnen nur zustimmen, was die Schiedsstelle angeht und die Erfahrungen, die wir mit dieser gemacht haben. Aber zu Ihrer Frage, die VG Media geht im Moment, das ist ja auch der Presse zu entnehmen, gegen Google vor, gegen 1 & 1, gegen Yahoo!, die Deutsche Telekom. Die haben sich schon einige größere herausgepickt, um den Streit erst einmal vor der Schiedsstelle zu führen. Es besteht aber eine extreme Ungleichbehandlung im gesamten Markt. Es geht erstmal nur um Suchmaschinen, darauf konzentriert sich die VG Media zunächst, aber vor allem bei der Frage der Gratislizenzen, die jetzt eingeräumt wurden von Seiten der VG Media. Meines Wissens läuft bereits ein Verfahren



beim Deutschen Patent- und Markenamt, wo geprüft wird, ob es denn sein kann, das gegenüber Google eine Gratislizenz eingeräumt wird und gegenüber anderen nicht. Es sehen sich alle unter Druck und handeln auch entsprechend. Andere Unternehmen haben die Suchergebnisse, die die Verlage betreffen, die in der VG Media vertreten sind, ganz aufgelistet, um dem Risiko Herr zu werden, dem sie ausgesetzt sind. Da ist eine sehr starke Ungleichbehandlung.

Der **Vorsitzende**: Als nächstes bitte die Fragen von Herrn Behrens an Herrn Prof. Hoeren und an Herrn Otto.

**SV Prof. Thomas Hoeren**: Der Satz von Oettinger, der klingt erst gut. Wir wollen natürlich nicht unsere intellektuellen Werte an Google herausgeben. Wobei ich mich, da gebe ich sogar meiner Vorrednerin Recht, immer wundere, wie das eigentlich sein kann, dass immer Google dazwischen ist. Ich meine, das ist - ein großer Monopolist will ich jetzt nicht gerade sagen - ein großes Unternehmen. Aber es ist schon auffällig bei Google Street View gewesen und bei anderen Sachen, es ist erstaunlicherweise immer Google. Gut, es ist nun mal Google, aber das Problem an Oettingers Satz ist ein ganz anderes. Welche intellektuellen Werte? Worüber redet der überhaupt? Der Punkt ist doch folgender, man konnte immer schon gegen Google vorgehen, auch schon gegen alles, was Google News angeht. Wenn wir ein urheberrechtliches Werk haben, dann lässt sich der Verleger von dem Journalisten die Rechte abgeben. Und sollte Google auf die Idee kommen, ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu kopieren, hatten die immer schon Rechte. Deshalb steht ja in dem § 87, es geht um „kleine Teile“, das war die Formulierung, um unterhalb dieser Schutzhöhe zu bleiben. Und jetzt kommt der FDP-Vorschlag, der dann alles kontakariert hat: Es sei denn, es sind „kleinste Teile“. So, und jetzt erzählen Sie mir, wie man als Richter - ich war fünfzehn Jahre lang Richter im OLG Düsseldorf im Urheberrechtssenat - den Unterschied zwischen „kleinen“ und „kleinsten“ Teilen feststellen soll. Das kann ich überhaupt nicht machen. Wenn ich intellektuelle Werte höre, dann reden wir eigentlich nur über kleine Teile, die nicht kleinste Teile sind, und daran, ich will das hier nicht persönlich machen, merkt man, dass Herr Oettinger noch viel lernen muss,

was Urheberrecht angeht. Das ist das einzige, was man aus dem Satz ziehen kann.

Der **Vorsitzende**: Herr Otto, bitte.

**SV Philipp Otto**: Ich kann mich dem natürlich nur anschließen. Es ist völlig unklar, was hier der Schuldgegenstand sein soll. Wir haben ein Urheberrecht, das gilt. Niemand, auch in Deutschland, weiß beim Leistungsschutzrecht, was überhaupt geschützt ist. Das zieht sich fort, das heißt, man kann die Frage eigentlich gar nicht seriös beantworten.

Der **Vorsitzende**: Die Fragen von Lars Klingbeil und Saskia Esken sind an Herrn Prof. Metzger gerichtet. Bitte schön Herr Prof. Metzger.

**SV Prof. Axel Metzger**: Herr Klingbeil, offene WLAN-Netze und Störerhaftung, das ist eine sehr berechtigte Frage. Ich glaube, das ist ein weiterer Beleg dafür, dass heute vielfach der Aufbau von wünschenswerten Infrastrukturangeboten unter Umständen daran scheitert, dass die Prüfpflichten für Provider nicht klar sind. Und ich glaube, dass wir das auf nationaler Ebene machen könnten. Es ist so, dass sich bei der Haftung des Access-Providers immer wieder Dinge tun und letztlich, das merkt man, die Prüfpflichten in den letzten Jahren wohl zurückgefahren wurden. Ich würde aber niemandem einen Freifahrtschein dafür ausstellen, dass er bei der Errichtung eines offenen WLAN ohne Haftungsrisiken verbleibt. Das ist exakt ein Beispiel, im Prinzip Wasser auf die Mühle des Koalitionsvertrages, dass man an der Stelle auch nachdenken sollte, um zu präzisieren. Frau Esken, allgemeine Wissenschaftsschranken. Im Moment haben wir das Problem mit den deutschen Umsetzungen der Schranken aus der Richtlinie, den §§ 52 a, 52 b, 53 a und 53 Abs. 2.

Die Regelungen sind derartig komplex, Sie können Studenten das am Anfang des Semesters, in der Mitte und am Ende sagen, Sie können denen auch sagen, es wird Prüfungsinhalt, und dann sitzen Leute vor Ihnen, die Spitzenjuristen sind, die kriegen den § 53 Abs. 2 nicht richtig erklärt. Der ist so kompliziert, es funktioniert nicht. Es sind ganz viele kleine Regelungen darin, Vorbehalte für Vertragsangebote usw. Das System ist ein einziger Hürdenlauf für die Nutzer. Wenn man, in diese



Richtung geht ja auch der Vorschlag meiner geschätzten Kollegin Katharina de la Durantaye, sich einmal stärker am viel schlichteren Richtlinientext ausrichten würde, der in allgemeineren Worten ähnliche Regelungen trifft, wäre schon vieles gewonnen für die Akteure im Markt. Der Ausgangspunkt müsste im Prinzip Art. 5 der Richtlinie sein. Was steht denn da eigentlich drin? Wenn wir das mehr oder weniger umsetzen, sind wir richtlinienkonform und haben viel mehr Flexibilität im System. Das ist im Prinzip der gedankliche Ausgangspunkt, und ich glaube, das würde sehr helfen. Die Verlage werden sich natürlich wehren, nachvollziehbar, aber mit dem jetzigen System, glaube ich, ist niemandem richtig gedient.

**Der Vorsitzende:** Die Fragen von der Kollegin Rößner sind an Herrn Prof. Spindler und an Herrn Prof. Metzger gerichtet, bitte schön.

**SV Prof. Gerald Spindler:** Herr Vorsitzender, ich glaube, Herr Klingbeil hatte mich auch zu den offenen WLANs gefragt, wenn Sie mir das gestatten.

**Der Vorsitzende:** Wenn das in der gebotenen Kürze ist, dann sicherlich.

**SV Prof. Gerald Spindler:** Ja, ich mache es kurz. Die offene WLAN/Störerhaftung ist sehr wahr adressiert worden. Meines Erachtens sollte man hier eine heilige Kuh nicht aufrechterhalten, Stichwort: Anonymität. Es ist heute schon Praxis, dass, wenn man WLAN hat, an Flughäfen etc., man sich etwa mit einer Telefonnummer – irgendetwas – identifizieren muss. Da sollte ein Grundsatz der Subsidiarität eingreifen. Das heißt, wenn ich den jeweiligen Störer, den wirklichen Rechtsverletzter, ausfindig machen kann, dann sollte der Access-Provider nicht haften. Das hat nichts mit Schadensersatzhaftung zu tun, die ist sowieso raus, das müsste man mal klarstellen, denn das offene WLAN fällt bereits unter Art. 8 der entsprechenden E-Commerce-Richtlinien. Das war eigentlich immer so gedacht. Die zweite Geschichte, also Subsidiarität plus Identifizierungspflichten, etwas, was eine Identifizierung ermöglicht. Prüfpflichten könnte man regeln, in dem Standardisierungen eröffnet werden für Branche und Stakeholder, das man es also herunterbricht. Das muss nicht der Gesetzgeber machen, das könnte durch entsprechende Selbstregulierung erfolgen, das

wäre kein Thema. Jetzt zu der Frage von Frau Rößner, ich muss ganz ehrlich gestehen, ich habe ein bisschen Probleme gehabt, das zu verstehen mit dem Vorschlag. Denn meines Erachtens hat die Rechtsprechung § 10 UrhG relativ weit ausgelegt. Da haben Journalisten ohnehin schon keine großen Probleme gehabt. Das Problem ist einfach die Frage: Ist schon ein Recht verletzt worden, indem ich entsprechende Snippets oder ähnliches habe? Das ist aber bereits im zählenden, im geltenden Recht schon angelegt. Das heißt, es wäre eigentlich nur eine Art Verstärkung oder Kodifizierung dessen, was die Rechtsprechung schon macht. Aber der § 10 ist ja allgemein, der § 10 geht generell für die Frage: Wann habe ich Rechte, wie kann ich diese geltend machen, wie kann ich es plausibel machen, dass ich diese Rechte habe? Der § 10 geht nur um die Frage: Habe ich jemanden, der Rechte hat, kann er das irgendwie nachweisen oder nicht? Um etwas anderes geht es bei § 10 UrhG nicht. Es geht nicht um spezifische Aggregatoren etc. Da würde ich einfach sagen, die Rechtsprechung zu § 10 ist sowieso schon relativ extensiv. Man kann es gerne intensiver kodifizieren oder erweitern, aber allzu viel ändern würde sich da meines Erachtens nicht. Das ich gegen das Leistungsschutzrecht bin, das ändert daran überhaupt nichts. Das halte ich, wie meine Kollegen auch, für völlig unnützlich und, wie schon geschrieben worden ist, in allen möglichen Auslegungsfragen nicht praktikabel. Wenn wirklich nur eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, dann ist eigentlich das, was in § 10 UrhG schon steht, in der Rechtsprechung ausreichend. Man kann es gern noch ein bisschen verstärken, aber viel passiert dann da auch nicht.

**Der Vorsitzende:** Herr Prof. Metzger, bitte.

**SV Prof. Axel Metzger:** Frau Rößner, vielen Dank für die Frage, sie gibt mir Gelegenheit, ein paar Sätze zur Vergütung allgemein zu sagen. Ich glaube, wir sehen alle das rechtspolitische Anliegen, das legitim ist, dass die Kreativen, die die schutzfähigen Werke schaffen, angemessen vergütet werden müssen. Das erfordert, glaube ich, zwei Elemente. Das erste Element ist das Urhebervertragsrecht. Da sind Regelungen getroffen worden, die sind teilweise defizitär, die müssen überarbeitet werden. Das Problem des Urhebervertragsrecht



ist, wenn der Verwerter seinerseits keine nennenswerten Einnahmen erzielt, etwa Übersetzerfälle, Bücher, die veröffentlicht werden, bei denen der Verlag selber auch nicht reich wird, dann ist auch über eine angemessene Vergütung am Ende dem Urheber nichts zu geben. Das ist das Problem. Dinge, die an der Kalkulationsgrenze sind, helfen nicht. Gleichwohl, ich will das Urhebervertragsrecht nicht schlecht reden, wir brauchen es, das ist das erste Element. Das zweite Element ist, darauf zielt Ihre Frage stärker, wie kommt mehr Geld zu den klassischen Intermediären, also den Presseverlagen, den Buchverlagen, den Musikunternehmen, damit es dann von da, wenn denn Erlöse da sind, an die Urheber weiterverteilt werden kann. Da, glaube ich, haben wir seit Jahren eine rechtspolitische Blockade, weil die Rechteinhaber aus meiner Sicht, wenn ich das so sagen darf, konservativ und borniert auf eine Eigentumslogik setzen. Die Vorstellung, dass man nicht ein Verbotrecht bekommt als Leistungsschutzrecht, sondern einen bloßen Vergütungsanspruch, ist in den letzten Jahren beispielsweise für den Bundesverband der Presseverleger schlichtweg unerträglich gewesen. Die Logik der klassischen Kulturindustrien setzt auf dem Eigentumsrecht auf. Auf der Schiene, glaube ich, kommen wir nicht mehr weiter. Das sehen wir jetzt am Leistungsschutzrecht, weil sich die Verbotrechte vielfach in der Umgebung, in der wir uns aufhalten, nicht mehr durchsetzen lassen. Warum nicht? Erstens, weil kostenlose Angebote im Internet massenweise verfügbar sind und sich Bezahlinhalte, das ist ja der Hintergrund der Verbotrechte, nicht mehr durchsetzen lassen. Deswegen funktionieren sie nicht. Zweitens, das ist ein anderes Problem, weil sie sich in dem Moment, wo es zu Verletzungen kommt, auch nicht durchsetzen lassen. Das, was wir brauchen, ist mehr Freiheit im Sinne von Handlungen, die einwilligungsfrei vorgenommen werden können, verbunden mit Vergütungspflicht. Ich bringe einmal drei Beispiele, wenn ich darf, relativ kurz, etwa zum Leistungsschutzrecht der Presseverleger. Der EuGH hatte schon vor der deutschen Gesetzesinitiative in dem berühmten Urteil „Infopack“ festgestellt, dass ein Ausschnitt aus einem Zeitungsartikel in der Länge von elf Worten eine Vervielfältigung des Zeitungsartikels darstellt. Das heißt, die Presseverleger haben ein Verbotrecht in der Hand gehabt. Wenn man jetzt als politische

Marschrichtung gehabt hätte: „Wir erkennen dieses Verbotrecht an und führen eine Schranke ein, die heißt, News Aggregatoren in Suchmaschinen dürfen diese kleinen Textauschnitte einwilligungsfrei verwenden, müssen aber eine Vergütung an die VG Wort zahlen“, dann wäre das rechtspolitische Ziel erreicht worden. Es wäre etwas hineingekommen in die Kasse, was hätte weiter verteilt werden können. Aber diese rechtspolitische Weisheit hat man aus meiner Sicht nicht gehabt. Zweites Beispiel: Google Bildersuche. Da werden Bilder im Suchergebnis dargestellt. Mein Sohn ist acht Jahre alt, der guckt sich nur die Ergebnisse bei Google Bildersuche an, der geht auch nicht von da aus weiter auf die Originalseiten. Natürlich wird da urheberrechtlich relevantes Material wirtschaftlich genutzt. Mangels einer Schranke mit Vergütungsregelung kann unser Bundesgerichtshof nur sagen, „Wir wollen den Informationsfluss nicht einschränken, wir sagen, das ist von der Einwilligung umfasst“, das ist eine reine Fiktion mit dem Ergebnis, das kein Geld fließt. Drittes Beispiel, aktuell der EuGH, zum Einbetten von Videos in Internetseiten, so dass es für den Betrachter aussieht, als hätte die verlinkende Seite dieses Video eingestellt. Das ist keine öffentliche Wiedergabe im Sinne des europäischen Urheberrechts. Das heißt, man muss nicht um Einwilligung fragen, sondern kann die Videos einfach bei sich einstellen. Auch da wäre, wenn es nicht gleich um Verbotrechte ginge, sondern nur um vergütungspflichtige Regeln, jeweils Geld zu holen. Das Problem ist, die Rechteinhaber sind in einer, aus meiner Sicht, überkommenden, konservativen Eigentumslogik verhaftet. Und deswegen kommen wir nicht zu adäquaten Lösungen. Das ist jetzt in gewisser Weise das, was ich Ihnen anbiete, Stückwerk der großen Kulturflaute, die sich Herr Spindler vorstellt. Ich hätte eher die Vorstellung, dass wir in einzelnen Nutzungshandlungen ansetzen, denn das interessante an der Kulturflaute ist immer: Welche Nutzungen sollen denn da freigestellt werden - die, die Nutzer heute sowieso schon dürfen? Wollen Sie denen erst das Sehen von Streamingdiensten verbieten, um es ihnen danach mit GEZ-Aufschlag zu erlauben? Das macht natürlich einen Aufschrei. Deswegen meine ich, besser punktuell vorgehen und überall da, wo neu erkennbar wird, das wirtschaftlich von urheberrechtlich geschützten Werken profitiert wird, eben auch mit Schranken- und Vergütungspflichten



heranzugehen. Ich glaube, das wäre modern. Es erfordert aber einen Übergang über diese Eigentumslogik.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Mit Blick auf die Uhr mache ich folgenden Vorschlag: Wir können noch eine Fragerunde machen. Dann bitte ich die Sachverständigen zu antworten und die Antwort mit einem kleinen Abschlussstatement zu verbinden. Der Kollege Schipanski für die CDU/CSU-Fraktion, bitte schön.

Abg. **Tankred Schipanski** (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Es sind auch zwei direkte und zu mindestens kurze Fragen. Die beiden Sachverständigen, Herr Prof. Spindler und Herr Prof. Metzger, haben es angesprochen. Es geht um die Haftung der Plattformbetreiber, der so genannten Intermediäre. Sie hatten es auch beide in ihren schriftlichen Stellungnahmen dargestellt. Herr Prof. Spindler, was sich mir jetzt auch bei dem Gutachten nicht ganz erschlossen hat, ist folgendes: Wir haben ja diese Störerhaftung gerade angesprochen, sind Sie der Ansicht, dass man das ausweiten soll, diese Haftung der Plattformbetreiber, unter dem Blickwinkel einer effektiven Rechtedurchsetzung? Und Herr Prof. Metzger, Sie haben ausdrücklich die Prüfpflichten der Plattformbetreiber, die der BGH entwickelt hat, angesprochen. Da haben wir eine sehr starke Kasuistik. Jetzt schreiben Sie in Ihrem Gutachten, der Gesetzgeber möge doch diese Prüfpflichten konkretisieren. Meine Frage: Warum reicht das nicht aus, was der BGH sagt? Sollten wir das generell erfassen? Oder ist es dann nicht das, was Herr Prof. Spindler vorgeschlagen hat, „regulierende Selbstregulierung“. Da muss ein Verband kommen und etwas machen, da würden wir sowieso immer hinterherhängen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Die Kollegin Wawzyniak, bitte schön.

Abg. **Halina Wawzyniak** (DIE LINKE.): Ich würde gerne Herrn Otto und Herrn Spindler zur Störerhaftung fragen. Auch dort ist es so, dass BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. einen Gesetzesentwurf vorgelegt haben, der die Störerhaftung abschaffen würde. Auch dieses Problem könnte man relativ schnell erledigen. Was bei unserem Gesetzesentwurf nicht vorkommt, was aber zumindest im

Koalitionsvertrag so steht, ist eine Einschränkung der Abschaffung der Störerhaftung auf gewerbsmäßige Anbieter. Jetzt würde mich interessieren, ob das für Sie nachvollziehbar ist und ob Sie das sinnvoll finden oder ob Sie sich möglicherweise für den Gesetzesentwurf von GRÜNEN und LINKEN erwärmen könnten.

Der **Vorsitzende**: Und nun hat der Kollege Klingbeil das Wort, bitte schön.

Abg. **Lars Klingbeil** (SPD): Ich frage auch zur Störerhaftung, Herrn Spindler und Herrn Hoeren. Die Unterscheidung in gewerblich/nicht-gewerblich, das ist etwas, was dann eventuell kommen könnte bei so einer Störerhaftung. Da möchte ich gerne von Ihnen eine Einschätzung haben, ob so etwas rechtmäßig ist oder ob das Ihrer Einschätzung nach juristisch in Ordnung ist, dass den Privaten dann höhere Auflagen gemacht werden können als gewerblichen Anbietern.

Der **Vorsitzende**: Frau Rößner, haben Sie eine Frage? Ja, bitte.

Abg. **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage stelle ich an Prof. Hoeren, was das Urhebervertragsrecht angeht. Wir hatten ja die Vorschläge gemacht zu dem Schiedsverfahren, Verbindlichkeit – übrigens eine einhellige Position auch der Enquete-Kommission –, Verbandsklagerecht, AGB-Kontrolle etc. Vielleicht können Sie dazu Ihre Vorschläge in kurzen Punkten darstellen. Dann würde ich gerne Herrn Spindler fragen, welche Möglichkeiten Sie denn sehen bei einer Harmonisierung auf europäischer Ebene. Herr Oettinger kündigt an, nächstes Jahr will er etwas vorlegen zum Urheberrecht. Wir diskutieren gerade über TTIP und die Auswirkungen, da wäre schon wichtig, eine klare Position auf europäischer Ebene zu haben, um dann bei den Verhandlungen deutsches Urheberrecht oder europäisches Urheberrecht zu verteidigen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir machen das jetzt der Reihenfolge nach. Sie beantworten die Fragen, die Sie jetzt gestellt bekommen haben, und nutzen dies gleich für einen Abschlussatz. Herr Prof. Hoeren, Sie beginnen bitte.



**SV Prof. Thomas Hoeren:** Die Störerhaftung liegt mir natürlich auch am Herzen. Mich hat es eben gewundert bei den WLANs, dass man nicht so wieso zu der Lösung kam, gar nichts zu tun und einfach die Rechtsprechung entwickeln zu lassen, zu gucken, was da überhaupt passiert ist. Das LG München hat gerade die Vorlage an den EuGH auf den Weg gebracht. Aus meiner Sicht sind das ganz normale Access-Provider. Und dafür haben wir schon Haftungsprivilegierungen im Gesetz, das hätte vollkommen ausgereicht. Ich würde bei der WLAN-Frage im Grunde gar nichts machen. Das ist vielleicht eine unorthodoxe Geschichte, und ich würde die Rechtsprechung tatsächlich abwarten, was den Bereich angeht. Die Frage von Herrn Klingbeil in dem Zusammenhang, dieses gewerblich/privat, hat im Urheberrecht und gerade in den Haftungsfällen eine ganz besondere Dynamik erfahren, und zwar immer fatalerweise durch die Achse des Bösen, so nennen wir das bei uns, das LG Köln und das LG Hamburg. Das ist ein großes Problem, weil gerade die Kölner Justiz dafür berüchtigt ist, aus Privatleuten sehr schnell Gewerbliche zu machen, da reicht es schon aus, wenn man größere Sammlungen von Musik hat. Das ist dann automatisch schon gewerblich. Wenn man die neuere Kölner Rechtsprechung versteht, machen die auch weiter so. Die Begriffe gewerblich und privat müssen, wenn man irgendwas machen will in dem Bereich, in den Gesetzesbegründungen konturiert werden, damit die Kölner nicht auf dumme Gedanken kommen. Und natürlich Urhebervertragsrecht, also ich möchte eins betonen: Mein Herz schlägt natürlich dafür, wirklich die Lösungsstrategien, die ich angedeutet habe, zu machen, also wirklich anzusetzen bei der AGB-Kontrolle. Aber ich sehe auch den Mechanismus, wenn man als kleinere Forscher sagt: „Wir versuchen mit der angemessenen Vergütung klar zu kommen“. Dann ist das, was Sie im damaligen Gesetzentwurf gemacht haben, gut. Schiedsverfahren verbindlich, das ist ganz klar. Verbandsklage – ich meine, kein Urheber im Dokumentarfilmbereich wagt sich noch zum ZDF zu gehen und zu sagen: „Ich hätte gerne eine angemessene Vergütung.“ Das macht er einmal und dann ist er beim ZDF raus. Das heißt, wir können nur über die Verbandsklage etwas machen. Und dann muss auch eine Verbandsklage zulässig sein, da muss auch das UWG noch umstrukturiert werden: Diese Ideen sind kurz gesagt, weil die Zeit rennt, richtig.

Vielen Dank.

Der **Vorsitzende:** Frau Steinbrecher, bitte schön.

**Sve Judith Steinbrecher:** Ich würde ganz gerne mein Schlusswort nutzen, um zum einen auf das einzugehen, was Prof. Metzger gerade sagte, was die Schranken anbelangt. Klingt schön und gut, aber wenn man von einer vergütungspflichtigen Schranke spricht, dann muss man sich auch die Frage stellen, so wie es der EuGH auch immer wieder tut, wo denn da tatsächlich der Schaden ist und wofür gezahlt werden soll. Wenn ich mir das beim Leistungsschutzrecht anschau, wer gerade Schaden von der ganzen Debatte nimmt, sind das die Presseverleger, weil denen der Traffic flöten geht. Ich sehe da nicht wirklich Raum für eine vergütungspflichtige Schranke. Was Prüfpflichten und auch Providerhaftung anbelangt, würde ich gerne eine Zahl in den Raum stellen, die aus einer Studie der Weltbank stammt. Danach ist nämlich Deutschland auf Platz 114, wenn es darum geht, ob man hier gut Business gründen kann. Ich denke, dafür gibt es viele Gründe, aber in einem IT-Bereich mit vielen, vielen Prüfpflichten schaffen wir es bestimmt auch bald auf Platz 120 oder noch weiter nach hinten. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende:** Danke Ihnen. Herr Prof. Metzger, bitte.

**SV Prof. Axel Metzger:** Ich möchte kurz auf die Frage von Herrn Schipanski im Hinblick auf Störerhaftung und Regulierung eingehen. Ich habe sehr viel Sympathie für ein kombiniertes Modell mit einer gesetzlichen Regelung und quasi einer Blankettnorm, wo Selbstregulierung eingreifen kann. Eine gesetzliche Regelung kann sicherlich nicht versuchen, auf alle Zeiten die Kriterien festzustellen, sondern könnte allenfalls offene Kriterien formulieren. In der Tat ist es so, dass ich mir nicht nur vorstellen würde, dass man einfach das festschreibt, was die Gerichte machen, sondern auch überprüft, ob das sinnvoll ist. Ich habe Unbehagen bei der Rechtsprechung, die, glaube ich, im Hintergrund der Aussage im Koalitionsvertrag steht, den Host Provider selbst dann noch in die Haftungsprivilegien hineinkommen zu lassen, wenn er durch beispielsweise hohe Trafficzahlen von Nutzern wirtschaftlich auch profitiert. Ich teile das Unbehagen, was im Koalitionsvertrag an



der Stelle angesetzt ist. Die Frage ist, wie kriegt man es sowohl in Bezug auf die erforderliche Flexibilität als auch in Bezug auf die Europarechtskonformität regelungstechnisch hin. Es ist durch die E-Commerce-Richtlinien harmonisiert, das ist eine heilige Kuh des Europarechts, das marktliberale Grundprinzip. Da muss man geschickt vorgehen, aber es gibt Spielräume. Und ich könnte mir vorstellen, dass man diese ausnutzen kann. Hinter dieser ganzen Debatte steht nicht nur ein technisches Problem im Sinne von: „Wollen wir die jetzt haften lassen oder nicht?“ Dadurch, dass die Internet-Intermediäre aus der Haftung herausgenommen sind, fehlen den Rechtsinhabern die natürlichen Beklagten. Die würden diese normalerweise angehen. Weil sie das nicht können, gehen sie vielfach gegen die Endnutzer vor. Insofern, es hört sich immer toll an zu sagen „free flow of information – lasst die modernen Industrien frei“. Was wir machen ist, dass wir unsere Endverbraucher an die Industrie ausliefern und dadurch Akzeptanzprobleme bekommen. Insofern, ich habe auch kein Vergnügen dabei, Access-Provider stärker in die Haftung zu nehmen. Es ist mir aber lieber, die haften, als die Vierzehnjährigen oder ihre Eltern. Das sollte man immer im Gesamtbild sehen. Wenn ich abschließend eine allgemeine Bemerkung machen darf, dann möchte ich auf einen Punkt zurückkommen, den Herr Hoeren vorhin gemacht hat. Ich würde mir wünschen, auch für das Gesetzgebungsverfahren, aber das ist wahrscheinlich ein frommer Wunsch, dass wir mehr Dialog mit den Beobachtern des Systems, als mit den Teilnehmern des Systems haben. Also weniger Anhörung von Stakeholdern, mehr Kooperation mit neutralen Kräften. Beim Leistungsschutzrecht ist es so gewesen, dass sogar die GRUR, das ist der Verband der fünftausend Anwälte und Professoren, die im Bereich des gewerblichen Eigentums unterwegs sind, also die sind nun wirklich fern jeden Verdachtes, etwas gegen geistiges Eigentum zu haben, sogar die GRUR hat sich dezidiert gegen das Leistungsschutzrecht ausgesprochen. Es hat am Ende im politischen Raum keine Rolle mehr gespielt. Wir würden uns sicherlich freuen in den Universitäten, Sie können sich auch andere kompetente Gesprächspartner suchen, wenn nicht nur mit den Teilnehmern gesprochen wird. Insofern danke nochmal für die Einladung.

Der **Vorsitzende**: Herr Otto, Sie haben das Wort,

bitte.

**SV Philipp Otto**: Ich bin im Bereich Störerhaftung auch Anhänger vom kombinierten Modell aus Gesetz und Selbstregulierung, regulierter Selbstregulierung. Ich glaube, da sind etliche Spielräume, die man ausnutzen sollte. Ganz elementar ist, wenn man auch nur Einschränkung für gewerbsmäßige Anbieter diskutiert, dass man tatsächlich auch diesen Unterschied definiert. Im Urheberrecht gibt es dieses Unterscheidungsmerkmal in der Gewerblichkeit bislang faktisch nicht. Und ich glaube, man muss ganz deutlich machen, was darunter fällt und was nicht. Ansonsten läuft ganz viel ins Leere. Zum Abschluss möchte ich noch kurz auf zwei Punkte eingehen. Eine Generalrevision brauchen wir. Ich glaube, selbst wenn alle oder viele im Raum gesagt haben: „Nein, das ist zu groß, das wollen wir nicht“, man wird schlicht und ergreifend nicht darum herum kommen. Es geht hier aber nicht um entweder oder. Es geht um eine begleitende Maßnahme, wo und wie man das Modell des Urheberrechts und seine Legitimationsgrundlagen plus Auswirkungen auf die Gesellschaft verkaufen will und wie man ein Gesetz unterfüttert. Ich glaube, hier ist so viel aus den Fugen geraten, dass hier wirklich Bedarf ist, das nochmal zu unterfüttern und neu auszutarieren. Das ist nicht der Ersatz von Gesetzgebungsprozessen, die auch im Rahmen der Digitalen Agenda definiert werden können und die gut sind, definitiv gut sind, da werden viele wichtige Punkte angepackt. Das ist kein Ersatz, aber das ist etwas Paralleles. Und möglicherweise müssen Sie das als MdBs auch gar nicht selber machen. Aber wenn Sie die Möglichkeit dafür schaffen, dass beispielsweise zwanzig oder dreißig honorarige Persönlichkeiten sich mit einem kühlen Kopf da heran setzen und das durchschütteln und bewerten und Vorschläge machen, dann wäre allen schon sehr, sehr viel geholfen. Und das würde die Alltagsarbeit kaum tangieren. Es ist aber wichtig, dass man genau auch in diesem Bereich auf diese Wertebildung Einfluss nimmt und hier neue Werte schafft. Denn das Urheberrecht ist ein Wertegesetz, selbst wenn wir es heute nur noch als Handelsgesetz wahrnehmen. Es ist in seinem Kern auch ein Wertegesetz, und diese Werte stimmen nicht mehr. Der zweite Punkt, der mir zum Abschluss ganz wichtig ist, ist folgender: Es gibt im Urheberrecht



immer den Dreiklang zwischen den verschiedenen Parteien, die die diversen Interessen haben. Wichtig ist immer zu wissen, dass die Nutzer keine Interessenvertretung haben. Das ist inexistent. Das ist nicht der VZBV, das ist nicht die Digitale Gesellschaft, das ist wer auch immer nicht. Der einzige Vertreter, den der Nutzer hat, ist das Parlament, das ist der Ausschuss, das ist der faktisch einzige Vertreter. Der muss ganz besonders darauf Wert legen und ein ganz besonderes Auge darauf haben, dass das Urheberrecht einfach ausgestaltet wird. Dass es nutzbar ist und Leute nicht in Ecken getrieben werden und Leute nicht für Dinge verantwortlich gemacht werden, für die sie möglicherweise nicht verantwortlich gemacht werden sollten. Deswegen sehe ich eine ganz, ganz besondere Verantwortung des Ausschusses, aber auch des Parlaments, das nie zu vergessen. Denn der Nutzer hat wirklich nicht die Massen oder die Vertretung und die Lobbyisten, hier irgendetwas zu machen. Die einzige Entscheidung, die er treffen kann, ist, etwas über sein Kaufverhalten oder sein Nutzungsverhalten zu steuern, indem bestimmte Angebote genutzt werden oder nicht mehr genutzt werden. Ich glaube, es ist wichtig, sich das zu merken und nicht zu vergessen. Herzlichen Dank für die Einladung.

Der **Vorsitzende:** Herr Prof. Spindler, Sie haben das Abschlusswort, bitte schön.

**SV Prof. Gerald Spindler:** Zunächst möchte ich eine Vorbemerkung zum großen Komplex der Störerhaftung machen, kaprizieren Sie das bitte nicht nur auf das Urheberrecht. Wenn wir hier über offene WLANs etc. reden, ist das ein wesentlich größerer Komplex, und die E-Commerce-Richtlinie selber betrifft ja fast alle Rechtsbereiche, was die Haftung und die Verantwortlichkeit angeht. Deswegen darf man nicht den Fehler begehen, nur ans Urheberrecht zu denken. Zweite Vorbemerkung – Stichwort: Das kombinierte Modell, Regulierung, Selbstregulierung. Gestatten Sie mir den Hinweis in eigener Sache. 2006/2007 war ich von der Europäischen Kommission mandatiert, im Rahmen des Review der E-Commerce-Richtlinie Vorschläge zu unterbreiten. Wir haben also die Implementierungen der E-Commerce-Richtlinien untersucht für alle europäischen Länder und haben entsprechende Vorschläge de lege ferenda un-

terbreitet, die der französischen Ratspräsidentschaft damals aber nicht so ganz gefielen. Da war expressis verbis dieses Modell dabei. Das haben wir der Europäischen Kommission schon damals versucht, näher zu bringen. Das war DG Internal Market in diesem Bereich, in dem man gesagt hat, alles, was die Injunctions angeht, die Störerhaftung, auch im deutschen Recht, versucht es bitte auf der Ebene unterhalb der Richtlinien, versucht es mit entsprechender Selbstregulierung. Regulierter Selbstregulierung muss man dazu sagen, also nicht blindes Vertrauen auf irgendeine Selbstregulierung. Dritte Sache. Wir haben leider inzwischen einige europarechtliche Vorgaben, was die Störerhaftung angeht. Insofern bin ich ein bisschen skeptischer als die Kollegen. Wenn Sie sich „UPC Telekabel“ vom EuGH anschauen, den Art. 8 Abs. 3 der Enforcement-Richtlinie, sehen Sie, es ist schwierig, nur die Privaten zu privilegieren. Die Richtlinie sieht überhaupt keine Differenzierung vor, und dementsprechend hat der EuGH auch keinerlei Differenzierung vorgesehen, was Sperrverfügung gegen Access-Provider angeht. Hier geht es eben um die Störerhaftung, das wird sehr, sehr schwierig für Sie, in diesem Bereich europarechtskonform zu handeln. Da kommen wir nicht herum, dass es zumindest so eine Art Störerhaftung gibt. Man kann versuchen, sie national näher auszuziselieren, das heißt, eine Identifizierungspflicht einführen. Wenn man aber gar nicht mehr an jemanden herankommt, dann muss eine Störerhaftung eventuell möglich sein. Drittens, was Sie bitte nicht vergessen sollten, ich kann es nur wiederholen: Sie müssen Regelungen finden, Verfahren finden, damit die Interessen von Dritten einbezogen werden. Es ist kein bilaterales Verfahren bei der Störerhaftung im Gegensatz zu dem, was wir sonst kennen. Der EuGH hat expressis verbis gesagt, dass wir ein trilaterales, wenn nicht sogar ein multilaterales Verfahren, haben, auch im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte von anderen Betroffenen. Deswegen, so schön das ist mit gewerblich/ nicht gewerblich, wofür ich persönlich gewisse Neigung hätte, aber ich glaube nicht, dass das europarechtskonform ist. Sie können es, wenn Sie wollen, wie teilweise im Steuerrecht oder im Handelsrecht regeln. Dann führen Sie einfach in einem Absatz bestimmte Indizien, Kriterien, wie Umsatzschwellen oder ähnliches ein, ab der eine gewisse Vermutungswirkung dafür spricht, dass etwas gewerblich ist. Damit kann





man vielleicht die Achse des Bösen einfangen, zumindest aus dem Handelsrecht ist das LG Köln nicht als Darth Vader des Rechts bekannt, das wäre mir neu. Insofern kann man versuchen, das hier einzufangen. Es gilt das, was Kollege Hoeren gesagt hat. Wir stehen natürlich auch für Fragen immer gerne beratend zur Verfügung. Ganz kurz jetzt noch die letzte Frage, das ist praktisch eine Steilvorlage für ein Schlussstatement. In Bezug auf die Harmonisierung auf europäischer Ebene kann ich wiederholen, was die Kollegen teilweise gesagt haben. Nutzen Sie unbedingt die Möglichkeiten, auf europäischer Ebene „proaktiv“, wie es so schön heißt, tätig zu werden, vielleicht gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen aus dem Europäischen Parlament. Damit steuert man die ganzen Prozesse von vornherein. Meine persönlichen Erfahrungen mit der Kommission sind ... Ich will die Kommission jetzt nicht schlecht reden, um Gottes Willen, sie macht in gewissen Teilen hervorragende Arbeit. Aber manchmal ist es auch ein etwas dunkles Loch, da weiß man nicht genau, was findet eigentlich in welcher Form statt? Es wäre besser, wenn man von vornherein versucht, die Harmonisierung auch im Hinblick auf das geplante Freihandelsabkommen aktiv, proaktiv, seitens des Deutschen Parlaments zu unterstützen. Ich kann es nur wiederholen. Das Angebot, so verstehe ich auch meine Kollegen, seitens der Wissenschaft steht, und ich würde mich freuen, wenn z.B. auch Diskussionen, wie sie auf dem Deutschen Juristentag sehr extensiv geführt worden sind, auch bezüglich dieser Fragen hier, in diesem hohen Hause rezipiert werden würden. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ich danke Ihnen. Es ist nahezu eine Punktlandung, wir sind am Ende der heutigen Sitzung und am Ende unseres Fachgespräches. Ich finde es sehr wichtig, dass wir über dieses Thema gesprochen haben. Wir sind noch lange nicht am Ende der Diskussion, sondern eher am Anfang. Ihre Ausführungen haben dazu beigetragen, das Thema weiter zu vertiefen. Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Ausführungen. Ich bedanke mich auch bei den Experten, die nicht hier eingeladen waren und ihre Expertisen, die wir dann verschickt haben, ausgelegt haben. Und ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen allen, bei den Abgeordneten für die Fragen, für das große Interesse auf der Besuchertribüne, aber auch zu Hause an den verschiedenen Geräten. Damit sind wir am Ende der Sitzung. Ich berufe die nächste Sitzung ein für Mittwoch, den 17. Dezember 2014 um 14:30 Uhr in diesem Raum. Vielen Dank, die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 18:00:00Uhr

Jens Koeppen, MdB  
**Vorsitzender**